

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/11642 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)**

#### **A. Problem**

Die Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14. 7. 2007, S. 17; sog. Aktionärsrechterichtlinie) ist in deutsches Recht umzusetzen. Sie zielt auf die Verbesserung der Aktionärsinformation bei börsennotierten Gesellschaften sowie die Erleichterung der grenz- überschreitenden Ausübung von Aktionärsrechten. Die Richtlinienumsetzung soll zugleich zum Anlass genommen werden, das Aktienrecht insbesondere auf den von der Richtlinie angesprochenen Gebieten zur Entlastung der Gesellschaften und zugleich im Interesse der Aktionäre zu modernisieren, zu deregulieren und zu flexibilisieren. Darüber hinaus sollen für den Bereich der Kapitalaufbringung durch Sacheinlagen sowie für den Erwerb eigener Aktien Deregulierungsoptionen aus der Änderung der Richtlinie 77/91/EWG des Rates in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals durch die Richtlinie 2006/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 (ABl. L 264 vom 25. 9. 2006, S. 32) genutzt werden.

Ein weiteres Ziel des Entwurfs ist die Eindämmung missbräuchlicher Aktionärsklagen. Zu diesem Zweck wurde bereits im Rahmen des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und zur Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) unter anderem ein Freigabeverfahren bei der Anfechtungsklage eingeführt, das dem konzern- und umwandlungsrechtlichen Freigabeverfahren entspricht. Diese Regelungen haben bereits Wirkung gezeigt, dennoch hat sich das Klägerfeld ausgeweitet. Die Regelungen sollten daher präzisiert und ergänzt werden.

Der Gesetzentwurf sieht zur Erreichung dieser Ziele im Kern Änderungen der aktienrechtlichen Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung, zur Sachgründung, zum Erwerb eigener Aktien, zum Vollmachtsstimmrecht der Kreditinstitute sowie zum Freigabeverfahren bei Anfechtungsklagen vor.

**B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, wodurch die Regelungen des GmbH-Rechts zu den Rechtsfolgen einer verdeckten Sacheinlage ins Aktienrecht übertragen werden. Ferner soll das Freigabeverfahren gegenüber dem Gesetzentwurf noch effektiver gestaltet werden. Unter anderem hat der Ausschuss diesbezüglich beschlossen, die erstinstanzliche Zuständigkeit auf die Oberlandesgerichte zu übertragen und Entscheidungen unanfechtbar zu machen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11642 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 13. Mai 2009

### **Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Elisabeth Winkelmeier-Becker**  
Berichterstatterin

**Klaus Uwe Benneter**  
Berichterstatter

**Mechthild Dyckmans**  
Berichterstatterin

**Sevim Dağdelen**  
Berichterstatterin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)  
– Drucksache 16/11642 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

### Entwurf

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)\*

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

##### Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Aktiengesetzes
Artikel 2	Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz
Artikel 3	Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
Artikel 4	Änderung des Umwandlungsgesetzes
Artikel 5	Änderung der Aktionärsforumsverordnung
Artikel 6	Änderung des SE-Ausführungsgesetzes
Artikel 7	Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes
Artikel 8	Änderung der Prüfungsberichtsverordnung
Artikel 9	Änderung des Mitbestimmungsgesetzes
Artikel 10	Änderung des Drittelbeteiligungsgesetzes
Artikel 11	Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung
Artikel 12	Änderung des Gerichtskostengesetzes
Artikel 13	Änderung des Investmentgesetzes
Artikel 14	Änderung des Handelsgesetzbuchs
Artikel 15	Änderung der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute

#### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)\*

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

##### Inhaltsübersicht

Artikel 1	u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	u n v e r ä n d e r t
Artikel 4	u n v e r ä n d e r t
Artikel 5	u n v e r ä n d e r t
Artikel 6	u n v e r ä n d e r t
Artikel 7	u n v e r ä n d e r t
Artikel 8	u n v e r ä n d e r t
Artikel 9	u n v e r ä n d e r t
Artikel 10	u n v e r ä n d e r t
Artikel 11	u n v e r ä n d e r t
Artikel 12	u n v e r ä n d e r t
Artikel 13	u n v e r ä n d e r t
Artikel 14	u n v e r ä n d e r t
<b>Artikel 14a</b>	<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch</b>
<b>Artikel 14b</b>	<b>Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung</b>
<b>Artikel 14c</b>	<b>Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand</b>
Artikel 15	u n v e r ä n d e r t

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung

– der Richtlinie 2006/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG des Rates in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals (ABl. L 264, S. 32) und  
– der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184, S. 17).

## Entwurf

Artikel 16 Inkrafttreten

**Artikel 1****Änderung des Aktiengesetzes**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

I. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Sachgründung ohne externe Gründungsprüfung

(1) Von einer Prüfung durch Gründungsprüfer kann bei einer Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen (§ 33 Abs. 2 Nr. 4) abgesehen werden, soweit eingebracht werden sollen:

1. übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a des Wertpapierhandelsgesetzes, wenn sie mit dem gewichteten Durchschnittspreis bewertet werden, zu dem sie wäh-

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 15a Änderung der Handelsregisterverordnung**Artikel 16 *unverändert***Artikel 1****Änderung des Aktiengesetzes**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „, Rückzahlung von Einlagen“ angefügt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Ist eine Geldeinlage eines Aktionärs bei wirtschaftlicher Betrachtung und auf Grund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede vollständig oder teilweise als Sacheinlage zu bewerten (verdeckte Sacheinlage), so befreit dies den Aktionär nicht von seiner Einlageverpflichtung. Jedoch sind die Verträge über die Sacheinlage und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung nicht unwirksam. Auf die fortbestehende Geldeinlagepflicht des Aktionärs wird der Wert des Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister oder im Zeitpunkt seiner Überlassung an die Gesellschaft, falls diese später erfolgt, angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nicht vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Die Beweislast für die Werthaltigkeit des Vermögensgegenstandes trägt der Aktionär.

(4) Ist vor der Einlage eine Leistung an den Aktionär vereinbart worden, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht und die nicht als verdeckte Sacheinlage im Sinne von Absatz 3 zu beurteilen ist, so befreit dies den Aktionär von seiner Einlageverpflichtung nur dann, wenn die Leistung durch einen vollwertigen Rückgewähranspruch gedeckt ist, der jederzeit fällig ist oder durch fristlose Kündigung durch die Gesellschaft fällig werden kann. Eine solche Leistung oder die Vereinbarung einer solchen Leistung ist in der Anmeldung nach § 37 anzugeben.“

1a. *unverändert*

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

rend der letzten drei Monate vor dem Tag ihrer tatsächlichen Einbringung auf einem oder mehreren organisierten Märkten im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt worden sind,

2. andere als die in Nummer 1 genannten Vermögensgegenstände, wenn eine Bewertung zu Grunde gelegt wird, die ein unabhängiger, ausreichend vorgebildeter und erfahrener Sachverständiger nach den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen mit dem beizulegenden Zeitwert ermittelt hat und wenn der Bewertungsstichtag nicht mehr als sechs Monate vor dem Tag der tatsächlichen Einbringung liegt.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der gewichtete Durchschnittspreis der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente (Absatz 1 Nr. 1) durch außergewöhnliche Umstände erheblich beeinflusst worden ist oder wenn anzunehmen ist, dass der beizulegende Zeitwert der anderen Vermögensgegenstände (Absatz 1 Nr. 2) am Tag ihrer tatsächlichen Einbringung auf Grund neuer oder neu bekannt gewordener Umstände erheblich niedriger ist als der von dem Sachverständigen angenommene Wert.“

2. Dem § 34 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In dem Prüfungsbericht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats kann davon sowie von Ausführungen zu Absatz 1 Nr. 2 abgesehen werden, soweit nach § 33a von einer externen Gründungsprüfung abgesehen wird.“

3. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Anmeldung bei Sachgründung ohne  
externe Gründungsprüfung

(1) Wird nach § 33a von einer externen Gründungsprüfung abgesehen, ist dies in der Anmeldung zu erklären. Der Gegenstand jeder Sacheinlage oder Sachübernahme ist zu beschreiben. Die Anmeldung muss die Erklärung enthalten, dass der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen den geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht. Der Wert, die Quelle der Bewertung sowie die angewandte Bewertungsmethode sind anzugeben.

(2) In der Anmeldung haben die Anmeldenden außerdem zu versichern, dass ihnen außergewöhnliche Umstände, die den gewichteten Durchschnittspreis der einzubringenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente im Sinne von § 33a Abs. 1 Nr. 1 während der letzten drei Monate vor dem Tag ihrer tatsächlichen Einbringung erheblich beeinflusst haben könnten, oder Umstände, die darauf hindeuten, dass der beizulegende Zeitwert der Vermögensgegenstände im Sinne von § 33a Abs. 1 Nr. 2 am Tag ihrer tatsächlichen Einbringung auf Grund neuer oder neu bekannt gewordener Umstände erheblich niedriger ist als der von dem Sachverständigen angenommene Wert, nicht bekannt geworden sind.

2. u n v e r ä n d e r t

3. u n v e r ä n d e r t

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
1. Unterlagen über die Ermittlung des gewichteten Durchschnittspreises, zu dem die einzubringenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente während der letzten drei Monate vor dem Tag ihrer tatsächlichen Einbringung auf einem organisierten Markt gehandelt worden sind,
  2. jedes Sachverständigengutachten, auf das sich die Bewertung in den Fällen des § 33a Abs. 1 Nr. 2 stützt.“
4. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Enthält die Anmeldung die Erklärung nach § 37a Abs. 1 Satz 1, hat das Gericht hinsichtlich der Werthaltigkeit der Sacheinlagen oder Sachübernahmen ausschließlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 37a erfüllt sind. Lediglich bei einer offenkundigen und erheblichen Überbewertung kann das Gericht die Eintragung ablehnen.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Verpflichtungen nach den Sätzen 2 und 3 entfallen, wenn der Vertrag für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.“
    - bb) In dem bisherigen Satz 4 wird das Wort „auszulegen“ durch die Wörter „zugänglich zu machen“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Unter den Voraussetzungen des § 33a kann von einer Prüfung durch Gründungsprüfer abgesehen werden.“
  - c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Wird nach Absatz 4 Satz 3 von einer externen Gründungsprüfung abgesehen, gilt § 37a entsprechend.“
  - d) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Enthält die Anmeldung die Erklärung nach § 37a Abs. 1 Satz 1, gilt § 38 Abs. 3 entsprechend.“
  - e) **Absatz 10 wird aufgehoben.**
6. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 7 Satz 3 und Nr. 8 Satz 1 wird jeweils die Angabe „18 Monate“ durch die Wörter „fünf Jahre“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
7. § 118 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teil-

4. un verändert

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) un verändert

b) un verändert

c) un verändert

d) un verändert

6. un verändert

7. § 118 wird wie folgt geändert:

a) un verändert

## Entwurf

weise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 Abs. 1 kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.“

8. § 120 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

9. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Einberufung muss die Firma, den Sitz der Gesellschaft sowie Zeit und Ort der Hauptversammlung enthalten. Zudem ist die Tagesordnung anzugeben. Bei börsennotierten Gesellschaften hat der Vorstand oder, wenn der Aufsichtsrat die Versammlung einberuft, der Aufsichtsrat in der Einberufung ferner anzugeben:

1. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts sowie gegebenenfalls den Nachweisstichtag nach § 123 Abs. 3 Satz 3;
2. das Verfahren für die Stimmabgabe
  - a) durch einen Bevollmächtigten unter Hinweis auf die Formulare, die für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht zu verwenden sind, und auf die Art und Weise, wie der Gesellschaft ein Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten elektronisch übermittelt werden kann sowie
  - b) durch Briefwahl oder im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2, soweit die Satzung eine entsprechende Form der Stimmrechtsausübung vorsieht;
3. die Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, den §§ 127, 131 Abs. 1; die Angaben können sich auf die Fristen für die Ausübung der Rechte beschränken, wenn im Übrigen *ein Hinweis* auf weitergehende Erläuterungen auf der Internetseite der Gesellschaft *aufgenommen* wird;
4. die Internetseite der Gesellschaft, über die die Informationen nach § 124a zugänglich sind.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) **u n v e r ä n d e r t**

- c) **u n v e r ä n d e r t**

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 Abs. 1 kann vorsehen oder den Vorstand **oder den Versammlungsleiter** dazu ermächtigen vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.“

8. **u n v e r ä n d e r t**

9. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Einberufung muss die Firma, den Sitz der Gesellschaft sowie Zeit und Ort der Hauptversammlung enthalten. Zudem ist die Tagesordnung anzugeben. Bei börsennotierten Gesellschaften hat der Vorstand oder, wenn der Aufsichtsrat die Versammlung einberuft, der Aufsichtsrat in der Einberufung ferner anzugeben:

1. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts sowie gegebenenfalls den Nachweisstichtag nach § 123 Abs. 3 Satz 3 **und dessen Bedeutung**;
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. die Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, den §§ 127, 131 Abs. 1; die Angaben können sich auf die Fristen für die Ausübung der Rechte beschränken, wenn **in der Einberufung** im Übrigen auf weitergehende Erläuterungen auf der Internetseite der Gesellschaft **hingewiesen** wird;
4. **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Dem Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:  
„Die Einberufung ist in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.“
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:  
„(4a) Bei börsennotierten Gesellschaften, die nicht ausschließlich Namensaktien ausgegeben haben und die Einberufung den Aktionären nicht unmittelbar nach Absatz 4 Satz 2 und 3 übersenden, ist die Einberufung spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung solchen Medien zur Veröffentlichung zuzuleiten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.“
- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:  
„(7) Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden. Bei nichtbörsennotierten Gesellschaften kann die Satzung eine andere Berechnung der Frist bestimmen.“
10. § 122 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung“ werden durch die Wörter „auf die Tagesordnung gesetzt und“ ersetzt.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:  
„Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen im Sinne des Satzes 1 muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage, bei börsennotierten Gesellschaften mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“
11. § 123 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.“
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:  
„(2) Die Satzung kann die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen, *sofern* die Satzung *keine* kürzere, in *Kalendertagen* zu bemessende Frist *vorsieht*. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Die Mindestfrist des Absatzes 1 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des Satzes 2.
- b) **u n v e r ä n d e r t**
- c) **u n v e r ä n d e r t**
- d) **u n v e r ä n d e r t**
10. **u n v e r ä n d e r t**
11. § 123 wird wie folgt geändert:
- a) **u n v e r ä n d e r t**
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:  
„(2) Die Satzung kann die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. **In der Satzung oder in der Einberufung auf Grund einer Ermächtigung durch die Satzung kann eine kürzere, in **Tagen** zu bemessende Frist **vorgesehen werden**.** Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Die Mindestfrist des Absatzes 1 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des Satzes 2.

## Entwurf

(3) Bei Inhaberaktien kann die Satzung bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist; Absatz 2 Satz 4 gilt in diesem Fall entsprechend. Bei börsennotierten Gesellschaften reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich bei börsennotierten Gesellschaften auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen, *sofern* die Satzung *keine* kürzere, in *Kalendertagen* zu bemessende Frist *vorsieht*. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.“

12. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 124

Bekanntmachung von Ergänzungsverlangen,  
Vorschläge zur Beschlussfassung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat die Minderheit nach § 122 Abs. 2 verlangt, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, so sind diese entweder bereits mit der Einberufung oder andernfalls unverzüglich nach Zugang des Verlangens bekannt zu machen. § 121 Abs. 4 gilt sinngemäß; zudem gilt bei börsennotierten Gesellschaften § 121 Abs. 4a entsprechend. Bekanntmachung und Zuleitung haben dabei in gleicher Weise wie bei der Einberufung zu erfolgen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bekanntmachung der Tagesordnung“ durch das Wort „Bekanntmachung“ ersetzt.

13. Nach § 124 wird folgender § 124a eingefügt:

„§ 124a

Veröffentlichungen auf der Internetseite  
der Gesellschaft

Bei börsennotierten Gesellschaften müssen alsbald nach der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein:

1. der Inhalt der Einberufung;
2. eine Erläuterung, wenn zu einem Gegenstand der Tagesordnung kein Beschluss gefasst werden soll;
3. die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen;
4. die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung, einschließlich getrennter Angaben zur Gesamtzahl für jede Aktiengattung;

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Bei Inhaberaktien kann die Satzung bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist; Absatz 2 Satz 5 gilt in diesem Fall entsprechend. Bei börsennotierten Gesellschaften reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich bei börsennotierten Gesellschaften auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. **In der Satzung oder in der Einberufung auf Grund einer Ermächtigung durch die Satzung kann eine** kürzere, in **Tagen** zu bemessende Frist **vorgesehen werden**. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.“

12. **u n v e r ä n d e r t**

13. **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. gegebenenfalls die Formulare, die bei Stimmabgabe durch Vertretung oder bei Stimmabgabe mittels Briefwahl zu verwenden sind, sofern diese Formulare den Aktionären nicht direkt übermittelt werden.

Ein nach Einberufung der Versammlung bei der Gesellschaft eingegangenes Verlangen von Aktionären im Sinne von § 122 Abs. 2 ist unverzüglich nach seinem Eingang bei der Gesellschaft in gleicher Weise zugänglich zu machen.“

14. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung den Kreditinstituten und den Vereinigungen von Aktionären, die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte für Aktionäre ausgeübt oder die die Mitteilung verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung mitzuteilen.“

- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Tag der Mitteilung ist nicht mitzurechnen. Ist die Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 zu ändern, so ist bei börsennotierten Gesellschaften die geänderte Tagesordnung mitzuteilen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die gleiche Mitteilung hat der Vorstand den Aktionären zu machen, die es verlangen oder zu Beginn des 14. Tages vor der Versammlung als Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Satzung kann die Übermittlung auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränken.“

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „nach Maßgabe der vorstehenden Absätze“ gestrichen.

15. § 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung“ durch die Wörter „mindestens 14 Tage vor der Versammlung“ ersetzt.

- b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen.“

16. In § 127 Satz 3 wird die Angabe „§125 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

17. § 128 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 128

Übermittlung der Mitteilungen“.

- b) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Hat ein Kreditinstitut zu Beginn des 21. Tages vor der Versammlung für Aktionäre Inhaberak-

14. un verändert

15. un verändert

16. un verändert

17. un verändert

## Entwurf

tien der Gesellschaft in Verwahrung oder wird es für Namensaktien, die ihm nicht gehören, im Aktienregister eingetragen, so hat es die Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 unverzüglich an die Aktionäre zu übermitteln. Die Satzung der Gesellschaft kann die Übermittlung auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränken; in diesem Fall ist das Kreditinstitut auch aus anderen Gründen nicht zu mehr verpflichtet.“

- c) Absatz 4 wird Absatz 2 und die Wörter „der Absätze 1 oder 2“ werden durch die Wörter „des Absatzes 1“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Absatz 6 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „und den Vereinigungen von Aktionären“ sowie die Wörter „oder an ihre Mitglieder“ gestrichen.
- f) Absatz 7 wird Absatz 4.
18. In § 129 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 135 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 135 Abs. 8“ ersetzt.
19. § 130 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 *wird folgender Satz* angefügt:
- „Bei börsennotierten Gesellschaften umfasst die Feststellung über die Beschlussfassung – für jeden Beschluss auch
1. die Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden,
  2. den Anteil des durch die gültigen Stimmen vertretenen Grundkapitals,
  3. die Zahl der für einen Beschluss abgegebenen Stimmen, Gegenstimmen und gegebenenfalls die Zahl der Enthaltungen.“
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Börsennotierte Gesellschaften müssen innerhalb von sieben Tagen nach der Versammlung die nach Absatz 2 Satz 2 festgestellten Abstimmungsergebnisse auf ihrer Internetseite veröffentlichen.“
20. § 134 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

18. **u n v e r ä n d e r t**
19. § 130 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 **werden folgende Sätze** angefügt:
- „Bei börsennotierten Gesellschaften umfasst die Feststellung über die Beschlussfassung – für jeden Beschluss auch
1. **u n v e r ä n d e r t**
  2. **u n v e r ä n d e r t**
  3. die Zahl der für einen Beschluss abgegebenen Stimmen, Gegenstimmen und gegebenenfalls die Zahl der Enthaltungen.
- Abweichend von Satz 2 kann der Versammlungsleiter die Feststellung über die Beschlussfassung für jeden Beschluss darauf beschränken, dass die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, falls kein Aktionär eine umfassende Feststellung gemäß Satz 2 verlangt.“**
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Börsennotierte Gesellschaften müssen innerhalb von sieben Tagen nach der Versammlung die festgestellten Abstimmungsergebnisse **einschließlich der Angaben** nach Absatz 2 Satz 2 auf ihrer Internetseite veröffentlichen.“
20. § 134 wird wie folgt geändert:
- a) **Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:**
- „Entspricht der Wert einer verdeckten Sacheinlage nicht dem in § 36a Abs. 2 Satz 3 genannten Wert, so steht dies dem Beginn des Stimmrechts nicht entgegen; das gilt nicht, wenn der Wertunterschied offensichtlich ist.“**

## Entwurf

- a) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn die Satzung nichts Abweichendes und bei börsennotierten Gesellschaften nicht eine Erleichterung bestimmt. Die börsennotierte Gesellschaft hat zumindest einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises anzubieten.“

- b) In dem bisherigen Satz 3 werden die Wörter „§ 135 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 135 Abs. 5“ ersetzt.

21. § 135 wird wie folgt gefasst:

„§ 135

Ausübung des Stimmrechts durch Kreditinstitute  
und geschäftsmäßig Handelnde

(1) Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören und als deren Inhaber es nicht im Aktienregister eingetragen ist, nur ausüben, wenn es bevollmächtigt ist. Die Vollmacht darf nur einem bestimmten Kreditinstitut erteilt werden und ist von diesem nachprüfbar festzuhalten. Die Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Erteilt der Aktionär keine ausdrücklichen Weisungen, so kann eine generelle Vollmacht nur die Berechtigung des Kreditinstituts zur Stimmrechtsausübung

1. entsprechend eigenen Abstimmungsvorschlägen (Absätze 2 und 3) oder
2. entsprechend den Vorschlägen des Vorstands, des Aufsichtsrats oder für den Fall voneinander abweichender Vorschläge den Vorschlägen des Aufsichtsrats (Absatz 4)

vorsehen. Bietet das Kreditinstitut die Stimmrechtsausübung gemäß Satz 4 Nr. 1 oder Nr. 2 an, so hat es sich zugleich zu erbieten, im Rahmen des Zumutbaren und bis auf Widerruf einer Aktionärsvereinigung oder einem sonstigen Vertreter nach Wahl des Aktionärs die zur Stimmrechtsausübung erforderlichen Unterlagen zuzuleiten. Das Kreditinstitut hat den Aktionär jährlich und deutlich hervorgehoben auf die Möglichkeiten des jederzeitigen Widerrufs der Vollmacht und der Änderung des Bevollmächtigten hinzuweisen. Die Erteilung von Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die Erteilung und der Widerruf einer generellen Vollmacht nach Satz 4 und eines Auftrags nach Satz 5 einschließlich seiner Änderung sind dem Aktionär durch ein Formblatt oder Bildschirmformular zu erleichtern.

(2) Ein Kreditinstitut, das das Stimmrecht auf Grund einer Vollmacht nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 ausüben will, hat dem Aktionär rechtzeitig eigene Vorschläge

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) **Absatz 3** Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn **in der Satzung oder in der Einberufung auf Grund einer Ermächtigung durch die Satzung** nichts Abweichendes und bei börsennotierten Gesellschaften nicht eine Erleichterung bestimmt **wird**. Die börsennotierte Gesellschaft hat zumindest einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises anzubieten.“

- c) **u n v e r ä n d e r t**

21. § 135 wird wie folgt gefasst:

„§ 135

Ausübung des Stimmrechts durch Kreditinstitute  
und geschäftsmäßig Handelnde

(1) Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören und als deren Inhaber es nicht im Aktienregister eingetragen ist, nur ausüben, wenn es bevollmächtigt ist. Die Vollmacht darf nur einem bestimmten Kreditinstitut erteilt werden und ist von diesem nachprüfbar festzuhalten. Die Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Erteilt der Aktionär keine ausdrücklichen Weisungen, so kann eine generelle Vollmacht nur die Berechtigung des Kreditinstituts zur Stimmrechtsausübung

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. entsprechend den Vorschlägen des Vorstands **oder** des Aufsichtsrats oder für den Fall voneinander abweichender Vorschläge den Vorschlägen des Aufsichtsrats (Absatz 4)

vorsehen. Bietet das Kreditinstitut die Stimmrechtsausübung gemäß Satz 4 Nr. 1 oder Nr. 2 an, so hat es sich zugleich zu erbieten, im Rahmen des Zumutbaren und bis auf Widerruf einer Aktionärsvereinigung oder einem sonstigen Vertreter nach Wahl des Aktionärs die zur Stimmrechtsausübung erforderlichen Unterlagen zuzuleiten. Das Kreditinstitut hat den Aktionär jährlich und deutlich hervorgehoben auf die Möglichkeiten des jederzeitigen Widerrufs der Vollmacht und der Änderung des Bevollmächtigten hinzuweisen. Die Erteilung von Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die Erteilung und der Widerruf einer generellen Vollmacht nach Satz 4 und eines Auftrags nach Satz 5 einschließlich seiner Änderung sind dem Aktionär durch ein Formblatt oder Bildschirmformular zu erleichtern.

- (2) **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung zugänglich zu machen. Bei diesen Vorschlägen hat sich das Kreditinstitut vom Interesse des Aktionärs leiten zu lassen und organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Eigeninteressen aus anderen Geschäftsbereichen nicht einfließen; es hat ein Mitglied der Geschäftsleitung zu benennen, das die Einhaltung dieser Pflichten sowie die ordnungsgemäße Ausübung des Stimmrechts und deren Dokumentation zu überwachen hat. Zusammen mit seinen Vorschlägen hat das Kreditinstitut darauf hinzuweisen, dass es das Stimmrecht entsprechend den eigenen Vorschlägen ausüben werde, wenn der Aktionär nicht rechtzeitig eine andere Weisung erteilt. Gehört ein Vorstandsmitglied oder ein Mitarbeiter des Kreditinstituts dem Aufsichtsrat der Gesellschaft oder ein Vorstandsmitglied oder ein Mitarbeiter der Gesellschaft dem Aufsichtsrat des Kreditinstituts an, so hat das Kreditinstitut hierauf hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn das Kreditinstitut an der Gesellschaft eine Beteiligung hält, die nach § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes meldepflichtig ist, oder einem Konsortium angehörte, das die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen hat.

(3) Hat der Aktionär dem Kreditinstitut keine Weisung für die Ausübung des Stimmrechts erteilt, so hat das Kreditinstitut im Falle des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 1 das Stimmrecht entsprechend seinen eigenen Vorschlägen auszuüben, es sei denn, dass es den Umständen nach annehmen darf, dass der Aktionär bei Kenntnis der Sachlage die abweichende Ausübung des Stimmrechts billigen würde. Ist das Kreditinstitut bei der Ausübung des Stimmrechts von einer Weisung des Aktionärs oder, wenn der Aktionär keine Weisung erteilt hat, von seinem eigenen Vorschlag abgewichen, so hat es dies dem Aktionär mitzuteilen und die Gründe anzugeben. In der eigenen Hauptversammlung darf das bevollmächtigte Kreditinstitut das Stimmrecht auf Grund der Vollmacht nur ausüben, soweit der Aktionär eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt hat. Gleiches gilt in der Versammlung einer Gesellschaft, an der es mit mehr als 20 Prozent des Grundkapitals unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

(4) Ein Kreditinstitut, das in der Hauptversammlung das Stimmrecht auf Grund einer Vollmacht nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausüben will, hat den Aktionären die Vorschläge des Vorstands *oder* des Aufsichtsrats zugänglich zu machen, sofern dies nicht anderweitig erfolgt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Wenn die Vollmacht dies gestattet, darf das Kreditinstitut Personen, die nicht seine Angestellten sind, unterbevollmächtigen. Wenn es die Vollmacht nicht anders bestimmt, übt das Kreditinstitut das Stimmrecht im Namen dessen aus, den es angeht. Ist die Briefwahl bei der Gesellschaft zugelassen, so darf das bevollmächtigte Kreditinstitut sich ihrer bedienen. Zum Nachweis seiner Stimmberechtigung gegenüber der Gesellschaft genügt

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) Ein Kreditinstitut, das in der Hauptversammlung das Stimmrecht auf Grund einer Vollmacht nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausüben will, hat den Aktionären die Vorschläge des Vorstands **und** des Aufsichtsrats zugänglich zu machen, sofern dies nicht anderweitig erfolgt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) u n v e r ä n d e r t

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

bei börsennotierten Gesellschaften die Vorlegung eines Berechtigungsnachweises gemäß § 123 Abs. 3; im Übrigen sind die in der Satzung für die Ausübung des Stimmrechts vorgesehenen Erfordernisse zu erfüllen.

(6) Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Namensaktien, die ihm nicht gehören, als deren Inhaber es aber im Aktienregister eingetragen ist, nur auf Grund einer Ermächtigung ausüben. Auf die Ermächtigung sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(7) Die Wirksamkeit der Stimmabgabe wird durch einen Verstoß gegen Absatz 1 Satz 2 bis 7, die Absätze 2 bis 6 nicht beeinträchtigt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß für Aktiönärsvereinigungen und für Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten; dies gilt nicht, wenn derjenige, der das Stimmrecht ausüben will, gesetzlicher Vertreter, Ehegatte oder Lebenspartner des Aktionärs oder mit ihm bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert ist.

(9) Die Verpflichtung des Kreditinstituts zum Ersatz eines aus der Verletzung der Absätze 1 bis 6 entstehenden Schadens kann im Voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(10) § 125 Abs. 5 gilt entsprechend.“

22. § 175 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Bericht des Aufsichtsrats“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und bei börsennotierten Aktiengesellschaften ein erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Auslegung“ durch die Wörter „das Zugänglichmachen“ ersetzt.

23. § 176 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand hat der Hauptversammlung die in § 175 Abs. 2 genannten Vorlagen sowie bei börsennotierten Gesellschaften einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs zugänglich zu machen.“

24. § 179a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 entfallen, wenn der Vertrag für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.“

b) In dem bisherigen Satz 3 wird das Wort „auszulegen“ durch die Wörter „zugänglich zu machen“ ersetzt.

25. § 183 wird wie folgt geändert:

(6) un verändert

(7) un verändert

(8) un verändert

(9) un verändert

(10) un verändert

22. un verändert

23. un verändert

24. un verändert

**24a. § 181 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.**

25. § 183 wird wie folgt geändert:

**a) Der Überschrift werden die Wörter „, Rückzahlung von Einlagen“ angefügt.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 124 Abs. 1)“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„§ 33 Abs. 3 bis 5, die §§ 34, 35 gelten sinngemäß.“
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
26. Nach § 183 wird folgender § 183a eingefügt:  
„§ 183a

## Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen ohne Prüfung

(1) Von einer Prüfung der Sacheinlage (§ 183 Abs. 3) kann unter den Voraussetzungen des § 33a abgesehen werden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so gelten die folgenden Absätze.

(2) Der Vorstand hat das Datum des Beschlusses über die Kapitalerhöhung sowie die Angaben nach § 37a Abs. 1 und 2 in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals darf nicht in das Handelsregister eingetragen werden vor Ablauf von vier Wochen seit der Bekanntmachung.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 33a Abs. 2 vor, hat das Amtsgericht auf Antrag von Aktionären, die am Tag der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung gemeinsam fünf vom Hundert des Grundkapitals hielten und am Tag der Antragstellung noch halten, einen oder mehrere Prüfer zu bestellen. Der Antrag kann bis zum Tag der Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals (§ 189) gestellt werden. Das Gericht hat vor der Entscheidung über den Antrag den Vorstand zu hören. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde gegeben.

(4) Für das weitere Verfahren gelten § 33 Abs. 4 und 5, die §§ 34, 35 entsprechend.“

27. § 184 wird wie folgt gefasst:  
„§ 184

## Anmeldung des Beschlusses

(1) Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats haben den Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung ist anzugeben, welche Einlagen auf das bisherige Grundkapital noch nicht geleistet sind und warum sie nicht erlangt werden können. Soll von einer Prüfung der Sacheinlage abgesehen werden und ist das Datum des Beschlusses der Kapitalerhöhung vorab bekannt gemacht worden (§ 183a Abs. 2), müssen die Anmeldenden in der Anmeldung nur noch versichern, dass ihnen seit der Bekanntmachung keine Umstände im Sinne von § 37a Abs. 2 bekannt geworden sind.

(2) Der Anmeldung sind der Bericht über die Prüfung von Sacheinlagen (§ 183 Abs. 3) oder die in § 37a Abs. 3 bezeichneten Anlagen beizufügen.

- b) un verändert
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) § 27 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“
- d) un verändert

26. un verändert

27. un verändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn der Wert der Sacheinlage nicht unwesentlich hinter dem geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt. Wird von einer Prüfung der Sacheinlage nach § 183a Abs. 1 abgesehen, gilt § 38 Abs. 3 entsprechend.“

28. § 186 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 124 Abs. 1)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Wörter „zugänglich zu machen“ ersetzt.

29. § 193 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Ausgabebetrag oder die Grundlagen, nach denen dieser Betrag errechnet wird; bei einer bedingten Kapitalerhöhung für die Zwecke des § 192 Abs. 2 Nr. 1 genügt es, wenn in dem Beschluss oder in dem damit verbundenen Beschluss nach § 221 der Mindestausgabebetrag oder die Grundlagen für die Festlegung des Ausgabebetrags oder des Mindestausgabebetrags bestimmt werden; sowie“.

30. § 194 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „(§ 124 Abs. 1)“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Abs. 3 bis 5, die §§ 34, 35 gelten sinngemäß.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 183a gilt entsprechend.“

31. § 195 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 184 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden vor dem Semikolon die Wörter „oder die in § 37a Abs. 3 bezeichneten Anlagen“ eingefügt.

28. un verändert

28a. § 188 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 4 wird aufgehoben.

29. un verändert

30. § 194 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „, Rückzahlung von Einlagen“ angefügt.

b) un verändert

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 27 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend; an die Stelle des Zeitpunkts der Anmeldung nach § 27 Abs. 3 Satz 3 und der Eintragung nach § 27 Abs. 3 Satz 4 tritt jeweils der Zeitpunkt der Ausgabe der Bezugsaktien.“

d) un verändert

e) un verändert

31. § 195 wird wie folgt geändert:

a) un verändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden vor dem Semikolon die Wörter „oder die in § 37a Abs. 3 bezeichneten Anlagen“ eingefügt.

## Entwurf

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn der Wert der Sacheinlage nicht unwesentlich hinter dem geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt. Wird von einer Prüfung der Sacheinlage nach § 183a Abs. 1 abgesehen, gilt § 38 Abs. 3 entsprechend.“
32. § 205 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
- c) Die folgenden Absätze 5 bis 7 werden angefügt:
- „(5) Bei Ausgabe der Aktien gegen Sacheinlagen hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden; § 33 Abs. 3 bis 5, die §§ 34, 35 gelten sinngemäß. § 183a ist entsprechend anzuwenden. Anstelle des Datums des Beschlusses über die Kapitalerhöhung hat der Vorstand seine Entscheidung über die Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen sowie die Angaben nach § 37a Abs. 1 und 2 in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.
- (6) Soweit eine Prüfung der Sacheinlage nicht stattfindet, gilt für die Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister (§ 203 Abs. 1 Satz 1, § 188) auch § 184 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 entsprechend.
- (7) Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn der Wert der Sacheinlage nicht unwesentlich hinter dem geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt. Wird von einer Prüfung der Sacheinlage nach § 183a Abs. 1 abgesehen, gilt § 38 Abs. 3 entsprechend.“
33. § 206 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dabei gelten sinngemäß § 27 Abs. 3 und 5, die §§ 32 bis 35, 37 Abs. 4 Nr. 2, 4 und 5, die §§ 37a, 38 Abs. 2 und 3 sowie § 49 über die Gründung der Gesellschaft.“
34. In § 209 Abs. 6 werden die Wörter „die Auslegung“ durch die Wörter „das Zugänglichmachen“ ersetzt.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- bb) In Nummer 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.**
- cc) Nummer 3 wird aufgehoben.**
- c) un verändert
32. § 205 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „, Rückzahlung von Einlagen“ angefügt.**
- b) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:**
- „(3) § 27 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“**
- c) Absatz 5 wird Absatz 4.**
- d) un verändert
33. un verändert
34. un verändert
- 34a. In § 217 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „oder eine zur Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist“ gestrichen.**
- 34b. In § 228 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „oder eine zur Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist“ gestrichen.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

35. § 241 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 werden die Wörter „§ 121 Abs. 2 und 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 121 Abs. 2 und 3 Satz 1 oder Abs. 4“ ersetzt.
  - In Nummer 2 wird die Angabe „§ 130 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 130 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4“ ersetzt.
36. § 242 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „§ 130 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 130 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „§ 121 Abs. 4“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
37. § 243 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Doppelpunkt wird folgende Nummer 1 eingefügt:  
„1. auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten, die nach § 118 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und § 134 Abs. 3 auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, der Gesellschaft ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen; in der Satzung kann ein strengerer Verschuldensmaßstab bestimmt werden,“.
  - Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und in ihr werden nach dem Wort „Verletzung“ die Wörter „des § 121 Abs. 4a, des § 124a oder“ eingefügt.
  - Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
38. Nach § 246 Abs. 3 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Gesellschaft kann unmittelbar nach Ablauf der Monatsfrist des Absatzes 1 eine eingereichte Klage bereits vor Zustellung einsehen und sich von der Geschäftsstelle Auszüge und Abschriften erteilen lassen.“
39. § 246a wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird *folgender Satz angefügt*:  
  
„Auf das Verfahren sind § 247 sowie die §§ 82, 83 Abs. 1 und § 84 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.“
- 34c. In § 234 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „oder eine zur Kapitalherabsetzung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist“ gestrichen.
- 34d. In § 235 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „oder eine zur Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist“ gestrichen.
35. un verändert
36. un verändert
37. un verändert
38. un verändert
39. § 246a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird **wie folgt geändert**:
    - Das Wort „Prozessgericht“ wird durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
    - Folgende Sätze werden angefügt:  
„Auf das Verfahren sind § 247, die §§ 82, 83 Abs. 1 und § 84 der Zivilprozessordnung **sowie die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung** entsprechend anzuwenden, **soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Über den Antrag entscheidet ein**

## Entwurf

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ein Beschluss nach Absatz 1 ergeht, wenn
1. die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist,
  2. der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens 100 Euro hält oder
  3. das alsbaldige Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.“
- c) Absatz 3 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

*„Die sofortige Beschwerde findet nur statt, wenn das Landgericht sie in der Entscheidung für zulässig erklärt. Es lässt sie nur zu, wenn dadurch die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist.“*

40. In § 249 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 bis 4“ durch die Wörter „Satz 1 bis 5“ ersetzt.
41. § 256 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 121 Abs. 2 und 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 121 Abs. 2 und 3 Satz 1 oder Abs. 4“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 130 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 130 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4“ ersetzt.
42. Dem § 293f wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Senat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.“**

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ein Beschluss nach Absatz 1 ergeht, wenn
1. **u n v e r ä n d e r t**
  2. der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens **1000** Euro hält oder
  3. **u n v e r ä n d e r t**
- c) Absatz 3 wird **wie folgt geändert**:
- aa) **Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:**  
**„Eine Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen; einer Güteverhandlung bedarf es nicht.“**
  - bb) **Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:**  
**„Der Beschluss ist unanfechtbar.“**
  - cc) **Im bisherigen Satz 5 werden die Wörter „Der rechtskräftige Beschluss“ durch das Wort „Er“ ersetzt.**

40. **u n v e r ä n d e r t**

41. **u n v e r ä n d e r t**

**41a. In § 267 Satz 2 wird das Wort „dreimal“ gestrichen.**

**41b. In § 272 Abs. 1 werden die Wörter „zum drittenmal“ gestrichen.**

42. **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

43. In § 293g Abs. 1 wird das Wort „auszulegen“ durch die Wörter „zugänglich zu machen“ ersetzt.
44. In § 305 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „zwei vom Hundert“ durch die Wörter „fünf Prozentpunkten“ ersetzt.
45. § 319 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 entfallen, wenn die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der zukünftigen Hauptgesellschaft zugänglich sind.“
- bb) In dem bisherigen Satz 3 wird das Wort „auszulegen“ durch die Wörter „zugänglich zu machen“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Auf das Verfahren sind § 247 *sowie* die §§ 82, 83 Abs. 1 und § 84 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Ein Beschluss nach Satz 1 ergeht, wenn
1. die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist,
  2. der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens 100 Euro hält oder
  3. das alsbaldige Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.“
- bb) In dem bisherigen Satz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- cc) *Der bisherige Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:*
- „Die sofortige Beschwerde findet nur statt, wenn das Landgericht sie in der Entscheidung für zulässig erklärt. Es lässt sie nur zu, wenn dadurch die Klärung einer Rechtsfrage von

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

43. un verändert
44. un verändert
45. § 319 wird wie folgt geändert:
- a) un verändert
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) **In Satz 1 werden die Wörter „für diese Klage zuständige Landgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt und wird das Wort „rechtskräftigen“ gestrichen.**
- bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Auf das Verfahren sind § 247, die §§ 82, 83 Abs. 1 und § 84 der Zivilprozessordnung **sowie die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung** entsprechend anzuwenden, **soweit nichts Abweichendes bestimmt ist**. Ein Beschluss nach Satz 1 ergeht, wenn
1. un verändert
  2. der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens **1000** Euro hält oder
  3. un verändert
- cc) un verändert
- dd) **Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden durch folgende Sätze ersetzt:**
- „Über den Antrag entscheidet ein Senat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Eine Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen; ei-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist.“</i>	<b>ner Güteverhandlung bedarf es nicht. Der Beschluss ist unanfechtbar.“</b>
dd) Folgender Satz wird angefügt:  „Nach der Eintragung lassen Mängel des Beschlusses seine Durchführung unberührt; die Beseitigung dieser Wirkung der Eintragung kann auch nicht als Schadenersatz verlangt werden.“	ee) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
46. In § 320 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.	46. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
47. In § 320b Abs. 1 Satz 6 werden die Wörter „zwei vom Hundert“ durch die Angabe „fünf Prozentpunkten“ ersetzt.	47. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
48. In § 327b Abs. 2 werden die Wörter „zwei vom Hundert“ durch die Wörter „fünf Prozentpunkten“ ersetzt.	48. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
49. Dem § 327c wird folgender Absatz 5 angefügt:  „(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 entfallen, wenn die in Absatz 3 bezeichneten Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.“	49. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
50. In § 327d Satz 1 wird das Wort „auszulegen“ durch die Wörter „zugänglich zu machen“ ersetzt.	50. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
51. § 399 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Sachübernahmen“ die Wörter „oder in der nach § 37a Abs. 2 abzugebenden Versicherung“ eingefügt.  b) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „Ausgabe der Bezugsaktien“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Sacheinlagen,“ die Wörter „in der Bekanntmachung nach § 183a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 37a Abs. 2 oder in der nach § 184 Abs. 1 Satz 3 abzugebenden Versicherung,“ eingefügt.	51. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
52. Nach § 405 Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:  „(3a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig  1. entgegen § 121 Abs. 4a Satz 1, auch in Verbindung mit § 124 Abs. 1 Satz 3, die Einberufung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zu leitet oder  2. entgegen § 124a Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zugänglich macht.“	52. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
53. § 406 wird aufgehoben.	53. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
54. In § 407 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 52 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 52 Abs. 2 Satz 2 bis 4“ und die Wörter „179a Abs. 2 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „179a Abs. 2 Satz 1 bis 3“ ersetzt.	54. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 2****Änderung des Einführungsgesetzes  
zum Aktiengesetz**

§ 20 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung  
der Aktionärsrechterichtlinie

(1) Die §§ 121, 122, 123, 124, 124a, 125, 126, 127, 130, 134, 175, 176, 241 bis 243 des Aktiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden, zu denen nach dem 31. Oktober 2009 einberufen wird.

(2) Die §§ 128, 129 und 135 des Aktiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie sind ab dem 1. November 2009 anzuwenden.

(3) Enthält die Satzung einer Aktiengesellschaft eine Frist, die abweichend von § 123 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie nicht in *Kalendertagen* ausgedrückt ist, so bleibt diese bis zur ersten ordentlichen Hauptversammlung nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] wirksam. § 123 Abs. 4 des Aktiengesetzes in der vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie geltenden Fassung bleibt für diese Frist anwendbar.

(4) § 246a Abs. 2 Nr. 2 und § 319 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 des Aktiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie sind nicht auf Freigabeverfahren und Beschwerdeverfahren anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] anhängig waren.

(5) In Fällen des § 305 Abs. 3 Satz 3, des § 320b Abs. 1 Satz 6 und des § 327b Abs. 2 des Aktiengesetzes bleibt es für die Zeit vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] bei dem bis dahin geltenden Zinssatz.

(6) § 319 Abs. 6 Satz 11 des Aktiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie ist nicht anzuwenden, wenn die Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] rechtshängig war.“

**Artikel 2****Änderung des Einführungsgesetzes  
zum Aktiengesetz**

§ 20 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung  
der Aktionärsrechterichtlinie

(1) **u n v e r ä n d e r t**(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) Enthält die Satzung einer Aktiengesellschaft eine Frist, die abweichend von § 123 Abs. 2 Satz 2 **und 3** oder Abs. 3 Satz 3 **und 4** des Aktiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie nicht in **Tagen** ausgedrückt ist, so bleibt diese bis zur ersten ordentlichen Hauptversammlung nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] wirksam. § 123 Abs. 4 des Aktiengesetzes in der vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie geltenden Fassung bleibt für diese Frist anwendbar.

(4) **u n v e r ä n d e r t**(5) **u n v e r ä n d e r t**(6) **u n v e r ä n d e r t**

(7) **§ 27 Abs. 3 und 4 des Aktiengesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt auch für Einlagenleistungen, die vor diesem Zeitpunkt bewirkt worden sind, soweit sie nach der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Rechtslage wegen der Vereinbarung**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

einer Einlagenrückgewähr oder wegen einer verdeckten Sacheinlage keine Erfüllung der Einlagenverpflichtung bewirkt haben. Dies gilt nicht, soweit über die aus der Unwirksamkeit folgenden Ansprüche zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] ein rechtskräftiges Urteil ergangen oder eine wirksame Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter getroffen worden ist; in diesem Fall beurteilt sich die Rechtslage nach den bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften.“

## Artikel 3

**Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 

„Die Hauptversammlung nach Absatz 3 ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. § 121 Abs. 7 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Wird die Frist des § 123 Abs. 1 des Aktiengesetzes unterschritten, so müssen zwischen Anmeldung und Versammlung mindestens vier Tage liegen und sind Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes unverzüglich zu machen; § 121 Abs. 7, § 123 Abs. 2 Satz 3 und § 125 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.“
  - c) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.
2. Dem § 68 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 

„(5) § 16 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist nicht auf Hauptversammlungen anzuwenden, zu denen vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] einberufen wurde.“

## Artikel 4

**Änderung des Umwandlungsgesetzes**

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die bare Zuzahlung ist nach Ablauf des Tages, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers nach § 19

## Artikel 3

**Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) **u n v e r ä n d e r t**
  - b) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Wird die Frist des § 123 Abs. 1 des Aktiengesetzes unterschritten, so müssen zwischen Anmeldung und Versammlung mindestens vier Tage liegen und sind Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes unverzüglich zu machen; § 121 Abs. 7, § 123 Abs. 2 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.“
  - c) **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**

## Artikel 4

**Änderung des Umwandlungsgesetzes**

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abs. 3 bekannt gemacht worden ist, mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.“

2. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf das Verfahren sind § 247 des Aktiengesetzes sowie die §§ 82, 83 Abs. 1 und § 84 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Beschluss nach Satz 1 ergeht, wenn

1. die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder
2. der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens 100 Euro hält oder
3. das alsbaldige Wirksamwerden *des Hauptversammlungsbeschlusses* vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die *Gesellschaft* und ihre *Aktionäre* nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.“

c) In dem bisherigen Satz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

d) *Der bisherige Satz 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:*

„Die sofortige Beschwerde findet nur statt, wenn das Landgericht sie in der Entscheidung für zulässig erklärt. Es lässt sie nur zu, wenn dadurch die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist.“

3. Dem § 62 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 6 entfallen, wenn die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.“

4. Dem § 63 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 3 entfallen, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.“

2. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) **In Satz 1 werden die Wörter „für diese Klage zuständige Prozessgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt und es wird das Wort „rechtskräftigen“ gestrichen.**

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf das Verfahren sind § 247 des Aktiengesetzes, die §§ 82, 83 Abs. 1 und § 84 der Zivilprozessordnung sowie **die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung** entsprechend anzuwenden, **soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.**“

c) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Beschluss nach Satz 1 ergeht, wenn

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens **1000** Euro hält oder
3. das alsbaldige Wirksamwerden **der Verschmelzung** vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die **an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger** und ihre **Anteilshaber** nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.“

d) **u n v e r ä n d e r t**

e) **Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:**

„**Über den Antrag entscheidet ein Senat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Eine Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen; einer Güteverhandlung bedarf es nicht. Der Beschluss ist unanfechtbar.**“

**2a. In § 17 Abs. 1 werden die Wörter „sowie, wenn die Verschmelzung der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde“ gestrichen.**

3. **u n v e r ä n d e r t**

4. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. In § 64 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „auszulegen“ durch die Wörter „zugänglich zu machen“ ersetzt.	5. un verändert
6. In § 69 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 184 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 184 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.	6. un verändert
7. In § 87 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „mit denen er“ durch die Wörter „mit denen es“ ersetzt.	7. un verändert
	<b>7a. In § 199 werden die Wörter „sowie, wenn der Formwechsel der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde“ gestrichen.</b>
8. Dem § 230 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 entfallen, wenn der Umwandlungsbericht für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.“	8. un verändert
9. Dem § 232 Abs. 1 und dem § 239 Abs. 1 wird jeweils folgender Satz angefügt: „In der Hauptversammlung kann der Umwandlungsbericht auch auf andere Weise zugänglich gemacht werden.“	9. un verändert
10. In § 251 Abs. 2 werden die Angabe „§ 239 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 239 Abs. 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 239 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 239 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ ersetzt.	10. un verändert
11. § 256 Abs. 3 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt. b) In Nummer 3 wird das Wort „ihn“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.	11. un verändert
12. In § 260 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „230 Abs. 2“ durch die Wörter „230 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.	12. un verändert
13. Die §§ 274 und 283 werden jeweils wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „230 Abs. 2“ durch die Wörter „230 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt. b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 239“ durch die Wörter „§ 239 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ ersetzt.	13. un verändert
14. § 292 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird die Angabe „230 Abs. 2“ durch die Wörter „230 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt. b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 239“ durch die Wörter „§ 239 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ ersetzt.	14. un verändert
15. Nach § 320 wird § 321 eingefügt: „§ 321 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (1) Im Fall des § 15 Abs. 2 Satz 1 bleibt es für die Zeit vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] bei dem bis dahin geltenden Zinssatz. (2) § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle die-	15. un verändert

## Entwurf

ses Gesetzes] ist nicht auf Freigabeverfahren und Beschwerdeverfahren anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] anhängig waren.“

**Artikel 5****Änderung der Aktionärsforumsverordnung**

In § 3 Abs. 2 Satz 1 der Aktionärsforumsverordnung vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3193) wird die Angabe „§ 135 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 135 Abs. 8“ ersetzt.

**Artikel 6****Änderung des SE-Ausführungsgesetzes**

Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht *werden die folgenden Angaben* angefügt:

„Abschnitt 7

*Schlussvorschriften*

§ 54 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie“.

2. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die bare Zuzahlung ist nach Ablauf des Tages, an dem die Verschmelzung im Sitzstaat der SE nach den dort geltenden Vorschriften eingetragen und bekannt gemacht worden ist, mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.“

3. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Barabfindung ist nach Ablauf des Tages, an dem die Verschmelzung im Sitzstaat der SE nach den dort geltenden Vorschriften eingetragen und bekannt gemacht worden ist, mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.“

4. In § 48 Abs. 2 Satz 2 werden die Angabe „§ 175 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 176 Abs. 1 Satz 1“ und das Wort „vorzulegen“ durch die Wörter „zugänglich zu machen“ ersetzt.

5. In § 53 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der §§ 405 und 406“ durch die Angabe „des § 405“ ersetzt.

6. Folgender *Abschnitt 7* wird angefügt:

„Abschnitt 7

*Schlussvorschriften*

§ 54

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 und des § 7 Abs. 2 Satz 2 bleibt es für die Zeit vor dem ... [einsetzen: Datum

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 5****u n v e r ä n d e r t****Artikel 6****Änderung des SE-Ausführungsgesetzes**

Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht **wird die folgende Angabe** angefügt:

„§ 55 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie“.

2. **u n v e r ä n d e r t**

3. **u n v e r ä n d e r t**

- 3a. **In § 22 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 92 Abs. 2 gilt des Aktiengesetzes“ durch die Wörter „§ 92 Abs. 2 des Aktiengesetzes gilt“ ersetzt.**

4. **u n v e r ä n d e r t**

5. **u n v e r ä n d e r t**

6. Folgender **§ 55** wird angefügt:

„§ 55

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 und des § 7 Abs. 2 Satz 2 bleibt es für die Zeit vor dem ... [einsetzen: Datum

## Entwurf

des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] bei dem bis dahin geltenden Zinssatz.“

**Artikel 7****Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes**

Das SCE-Ausführungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird *wie folgt geändert*:

a) Die Angabe zu Abschnitt 6 wird *wie folgt gefasst*:

„Abschnitt 6

Zuständigkeits-, Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften“.

b) Folgende Angabe wird *angefügt*:

„§ 37 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie“.

2. § 7 Abs. 3 Satz 1 wird *wie folgt gefasst*:

„Die bare Zuzahlung ist nach Ablauf des Tages, an dem die Verschmelzung im Sitzstaat der Europäischen Genossenschaft nach den dort geltenden Vorschriften eingetragen und bekannt gemacht worden ist, mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.“

3. Die Überschrift des Abschnitts 6 wird *wie folgt gefasst*:

„Abschnitt 6

Zuständigkeits-, Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften“.

4. Folgender § 37 wird *angefügt*:

„§ 37

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

Im Fall des § 7 Abs. 3 Satz 1 bleibt es für die Zeit vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] bei dem bis dahin geltenden Zinssatz.“

**Artikel 8****Änderung der Prüfungsberichtsverordnung**

§ 74 Abs. 2 Satz 2 der Prüfungsberichtsverordnung vom 17. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3690), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 128 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 1 und § 135 Abs. 2“ ersetzt.

2. In Nummer 3 wird die Angabe „§ 128 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 135 Abs. 2“ ersetzt.

3. In Nummer 6 wird die Angabe „§ 135 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 135 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] bei dem bis dahin geltenden Zinssatz.“

**Artikel 7****Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes**

Das SCE-Ausführungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. **Der** Inhaltsübersicht wird **die folgende Angabe angefügt**:

„§ 38 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie“.

2. **u n v e r ä n d e r t**

3. **entfällt**

4. Folgender § 38 wird *angefügt*:

„§ 38

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

Im Fall des § 7 Abs. 3 Satz 1 bleibt es für die Zeit vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 16 Satz 1 dieses Gesetzes] bei dem bis dahin geltenden Zinssatz.“

**Artikel 8****u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 9****Änderung des Mitbestimmungsgesetzes**

In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „118 Abs. 2“ durch die Angabe „118 Abs. 3“ ersetzt.

**Artikel 10****Änderung des Drittelbeteiligungsgesetzes**

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „118 Abs. 2“ durch die Angabe „118 Abs. 3“ ersetzt.

**Artikel 11****Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung**

In § 24 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3332) wird die Angabe „118 Abs. 2“ durch die Angabe „118 Abs. 3“ ersetzt.

**Artikel 12****Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 53 wie folgt gefasst:

„§ 53 Einstweiliger Rechtsschutz und Verfahren nach § 148 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes“.
2. § 53 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 53  
Einstweiliger Rechtsschutz und Verfahren nach § 148 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
    - bb) Satz 1 Nr. 4, 5 und Satz 2 werden durch folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. nach § 148 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes; er darf jedoch ein Zehntel des Grundkapitals oder Stammkapitals des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers oder, falls der übertragende oder formwechselnde

**Artikel 9****u n v e r ä n d e r t****Artikel 10****u n v e r ä n d e r t****Artikel 11****u n v e r ä n d e r t****Artikel 12****Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Rechtsträger ein Grundkapital oder Stammkapital nicht hat, ein Zehntel des Vermögens dieses Rechtsträgers, höchstens jedoch 500 000 Euro, nur insoweit übersteigen, als die Bedeutung der Sache für die Parteien höher zu bewerten ist.“

3. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
- a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 4 durch die folgenden Angaben ersetzt:
    - „Abschnitt 4 Besondere Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz
    - Abschnitt 5 Besondere Verfahren nach dem Aktiengesetz und dem Umwandlungsgesetz
    - Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug
    - Unterabschnitt 2 Beschwerde“.
  - b) Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 4 wird durch die folgenden Abschnitte 4 und 5 ersetzt:

3. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
- a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 3 durch die folgenden Angaben ersetzt:
    - „Abschnitt 3 Besondere Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz
    - Abschnitt 4 Besondere Verfahren nach dem Aktiengesetz und dem Umwandlungsgesetz
    - Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug
    - Unterabschnitt 2 Beschwerde“.
  - b) Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 3 wird durch die folgenden Abschnitte 3 und 4 ersetzt:

Entwurf

„Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
Abschnitt 4 Besondere Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz		
1640	Verfahren über einen Antrag nach § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 121 GWB .....	3,0
1641	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Antrags: Die Gebühr 1640 ermäßigt sich auf .....	1,0
1643	Verfahren über den Antrag nach § 50 Abs. 3 bis 5 WpÜG, auch i. V. m. § 37u Abs. 2 WpHG . . . . Mehrere Verfahren gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.	0,5
Abschnitt 5 Besondere Verfahren nach dem Aktiengesetz und dem Umwandlungsgesetz		
Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug		
1650	Verfahren nach § 148 Abs. 1 und 2, den §§ 246a, 319 Abs. 6 AktG, auch i. V. m. § 327e Abs. 2 AktG oder § 16 Abs. 3 UmwG .....	1,0
1651	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Entscheidung: Die Gebühr 1650 ermäßigt sich auf .....	0,5
Unterabschnitt 2 Beschwerde		
1652	Verfahren über die Beschwerde in den in Nummer 1650 genannten Verfahren .....	1,0
1653	Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung: Die Gebühr 1652 ermäßigt sich auf .....	0,5“.
(1) Die Gebühr ermäßigt sich auch im Fall der Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.		

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<b>Abschnitt 3</b>		
Besondere Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz		
1640	Verfahren über einen Antrag nach § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 121 GWB .....	3,0
1641	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Antrags: Die Gebühr 1640 ermäßigt sich auf .....	1,0
1643	Verfahren über den Antrag nach § 50 Abs. 3 bis 5 WpÜG, auch i. V. m. § 37u Abs. 2 WpHG ... Mehrere Verfahren gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.	0,5
<b>Abschnitt 4</b>		
Besondere Verfahren nach dem Aktiengesetz und dem Umwandlungsgesetz		
<b>Unterabschnitt 1</b>		
Erster Rechtszug		
1650	Verfahren nach § 148 Abs. 1 und 2, den §§ 246a, 319 Abs. 6 AktG, auch i. V. m. § 327e Abs. 2 AktG oder § 16 Abs. 3 UmwG .....	1,0
1651	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Entscheidung: Die Gebühr 1650 ermäßigt sich auf .....	0,5
	(1) Die Gebühr ermäßigt sich auch im Fall der Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird.	
	(2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	
<b>Unterabschnitt 2</b>		
Beschwerde		
1652	Verfahren über die Beschwerde in den in Nummer 1650 genannten Verfahren .....	1,0
1653	Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung: Die Gebühr 1652 ermäßigt sich auf .....	0,5“.
	(1) Die Gebühr ermäßigt sich auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird.	
	(2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	

**Artikel 13**

**Änderung des Investmentgesetzes**

Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „118 Abs. 2“ durch die Angabe „118 Abs. 3“ ersetzt.
2. In § 32 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 135 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 135 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.

**Artikel 14**

**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

In § 285 Satz 1 Nr. 10 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 125 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

**Artikel 13**

**u n v e r ä n d e r t**

**Artikel 14**

**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

**Das Handelsgesetzbuch** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird **wie folgt geändert**:

1. In § 274a Nr. 5 wird das Wort „Steuerabgrenzung“ durch die Wörter „Abgrenzung latenter Steuern“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 285 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 125 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
  - b) In Nummer 23 Buchstabe a wird das Wort „vorgesehene“ durch das Wort „erwartete“ ersetzt.
3. In § 314 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a wird das Wort „vorgesehene“ durch das Wort „erwartete“ ersetzt.

#### Artikel 14a

##### Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

In Artikel 66 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „, § 318 Abs. 3“ gestrichen.

#### Artikel 14b

##### Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Enthält der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über das genehmigte Kapital, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.“
2. In § 57n Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „oder eine zur Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt worden ist“ gestrichen.
3. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „zu drei verschiedenen Malen“ gestrichen und die Wörter „diesen Bekanntmachungen“ durch die Wörter „dieser Bekanntmachung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 werden die Wörter „zum dritten Mal“ gestrichen.
  - c) In Nummer 4 werden die Wörter „sind die Bekanntmachungen“ durch die Wörter „ist die Bekanntmachung“ ersetzt.
4. In § 58a Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „oder eine zur Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist“ gestrichen.
5. In § 58e Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „oder eine zur Kapitalherabsetzung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist“ gestrichen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. In § 58f Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „oder eine zur Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt worden ist“ gestrichen.
7. In § 65 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zu drei verschiedenen Malen“ gestrichen.
8. In § 67 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 66 Abs. 4“ die Wörter „in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3“ eingefügt.
9. In § 73 Abs. 1 werden die Wörter „zum dritten Male“ gestrichen.

**Artikel 14c****Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand**

§ 3 des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 641-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2369) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen. Nach den Wörtern „Vollmacht des Aktionärs“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „auf Grund einer Vollmacht“, die Wörter „gleichzeitig mit der“ und die Wörter „schriftlich Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Vollmacht und“ und die Wörter „frühestens mit den Mitteilungen nach § 128 des Aktiengesetzes“ gestrichen.
3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Vollmachtsurkunde“ durch das Wort „Vollmacht“ ersetzt.
  - b) In den Sätzen 2, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Vollmachtsurkunden“ durch das Wort „Vollmachten“ ersetzt.
  - c) In Satz 6 werden die Wörter „in die Urkunden“ gestrichen.
4. Absatz 5 wird aufgehoben.

**Artikel 15****Änderung der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute**

In § 1 Nr. 3 der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 2003), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 128 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 135 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1“ ersetzt.

**Artikel 15**

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 15a**

**Änderung der Handelsregisterverordnung**

In § 43 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe hh der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl. S. 515), die zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert wurde, werden hinter dem Wort „Hauptversammlung“ die Wörter „oder Gesellschafterversammlung“ eingefügt.

**Artikel 16**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend hiervon treten die Artikel 5 und 8 am 1. November 2009 in Kraft.

**Artikel 16**

**u n v e r ä n d e r t**

## Bericht der Abgeordneten Elisabeth Winkelmeier-Becker, Klaus Uwe Benneter, Mechthild Dyckmans, Sevim Dağdelen und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/11642** in seiner 202. Sitzung am 29. Januar 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/11642 in seiner 130. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 127. Sitzung am 4. März 2009 sowie in seiner 141. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, der Gesetzentwurf habe zwei Ziele. Zum eine werde damit die EG-Richtlinie zu Aktionärsrechten in deutsches Recht umgesetzt. Zum anderen diene der Entwurf der Bekämpfung missbräuchlicher Aktionärsklagen. Es gelte, damit dem Geschäftsmodell räuberischer Aktionäre die Grundlage zu entziehen. Ziel dieser Aktionäre sei es, durch sachlich unbegründete Anfechtungsklagen das Wirksamwerden wichtiger Hauptversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften in missbräuchlicher Art und Weise zu verzögern. Um die Wirksamkeit dieser Beschlüsse schnell herbeiführen zu können, bleibe den Aktiengesellschaften in der Regel nichts anderes übrig als gegen hohe Geldzahlungen die Rücknahme dieser Klagen zu erkaufen. Diesen Missbrauch ermögliche das geltende Recht, weil sich die gerichtlichen Freigabeverfahren, mittels derer eine einstweilige Wirksamkeit der Beschlüsse herbeigeführt werden könnten, derzeit über zwei Instanzen erstrecken können. Der Gesetzentwurf werde die Freigabeverfahren auf eine Instanz beschränken. Die Zuständigkeit werde bei den Oberlandesgerichten liegen. Daneben enthalte der Entwurf Zustellungserleichterungen, die Verzögerungen durch Wohnsitzwechsel ins Ausland erschweren sollen. Ferner sei eine Erhöhung der für die Anfechtung von Beschlüssen notwendigen Mindestbeteiligung auf 1 000 Euro vorgesehen. Mit Blick auf die Zukunft sei zu überlegen, ob nicht das gesamte Freigabeverfahren zu reformieren sei. Die Fraktion halte den Gesetzentwurf für zustimmungswürdig, weil er die notwendigen Sofortmaßnahmen zum Schutz vor missbräuchlichen Aktionärsklagen enthalte.

Die **Fraktion der FDP** stellte klar, der Entwurf in seiner ursprünglichen Fassung sei für sie nicht zustimmungsfähig

gewesen. Die vom Ausschuss erreichten Änderungen seien jedoch ein guter Kompromiss. Sie teile beide Ziele des Entwurfs. Politischer Schwerpunkt sei die Bekämpfung räuberischer Aktionärsklagen. Die dazu gefundenen Lösungen, nach denen das Freigabeverfahren künftig in der ausschließlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte liege und Anfechtungskläger mit mindestens 1 000 Euro an der Gesellschaft beteiligt sein müssten, seien richtig. Insgesamt könnten die im geänderten Gesetzentwurf getroffenen Maßnahmen aber nur ein erster Schritt sein. Das Beschlussmängelrecht müsse in der nächsten Legislaturperiode umfassend reformiert werden. Die Fraktion der FDP erklärte, dem Gesetzentwurf in der nun vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schloss sich den Bewertungen der Fraktionen der SPD und FDP weitgehend an. Man habe im Ergebnis einen guten Gesetzentwurf erarbeitet. Sie wies darauf hin, dass es sich bei den genannten 1 000 Euro um den Nennwert der Aktien handele. Der entsprechende Börsenwert der Aktien sei meist deutlich höher und bewege sich in der Regel zwischen 10 000 und 20 000 Euro. Auch sie erklärte, die getroffenen Maßnahmen könnten lediglich ein Anfang sein, der die schlimmsten Auswüchse missbräuchlicher Aktionärsklagen zurückdrängen könne. In der nächsten Legislaturperiode müsse sich der Gesetzgeber jedoch um eine grundlegende Reform dieses Rechtsgebietes bemühen, in welche die Erfahrungen mit den Regelungen des Gesetzentwurfs – insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte einfließen sollten. Kritisch sehe sie hingegen die Bewertung der Bürokratiekosten im Gesetzentwurf. Offenbar bestehe ein Dissens zwischen Bundesregierung und Normenkontrollrat darüber, ob einzelne Vorschriften des Entwurfs als Regelungen einzustufen seien, die Bürokratiekosten im Sinne des Normenkontrollratsgesetzes (NKRK) verursachten. Es sei wichtig, dass eine solche Einordnung rechtzeitig vorgenommen werde. Nur so werde man der Bedeutung des NKRK für die Bürgerinnen und Bürger gerecht. In der Sache ändere dieser Kritikpunkt jedoch nichts daran, dass der geänderte Gesetzentwurf vollumfänglich zustimmungswürdig sei.

Das **Bundesministerium der Justiz** sicherte zu, dass die Einordnung der fraglichen Kosten mitgeteilt werde, sobald diesbezüglich eine Einigung mit dem Normenkontrollrat erzielt sei.

### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden nur die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen am ursprünglichen Gesetzentwurf begründet. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 16/11642 verwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates ergibt sich aus Anlage 4, die Gegenäußerung der Bundesregierung hierauf aus Anlage 5 der Drucksache 16/11642.

**Zu Artikel 1** (Änderung des Aktiengesetzes)**Zu Nummer 1** (Änderung des § 27 AktG)**Zu Buchstabe a** (Änderung der Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit der Regelung der verdeckten Sacheinlage.

**Zu Buchstabe b** (Änderung der Absätze 3 und 4)

## Änderung des Absatzes 3

Durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wurden in § 19 Abs. 4 GmbHG die Rechtsfolgen einer verdeckten Sacheinlage bei der GmbH neu geregelt. Eine entsprechende Regelung für das Aktiengesellschaftsrecht wurde vorerst zurückgestellt. Hier hatte zunächst eine Prüfung der aktien- und vor allem auch europarechtlichen Rahmenbedingungen zu erfolgen. Die im GmbH-Recht getroffene, von Praxis und Wissenschaft überwiegend gut aufgenommene Regelung des § 19 Abs. 4 GmbHG soll nunmehr im Wesentlichen unverändert in das Recht der Aktiengesellschaft übertragen werden.

Nach der Rechtsprechung liegt eine verdeckte Sacheinlage vor, wenn die gesetzlichen Regeln für Sacheinlagen dadurch unterlaufen werden, dass zwar eine Bareinlage vereinbart wird, die Gesellschaft aber bei wirtschaftlicher Betrachtung von dem Einleger auf Grund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Einlage getroffenen Absprache einen Sachwert erhält. Zur Feststellung einer Absprache werden Beweiserleichterungen angenommen, wenn ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Gründung oder Kapitalerhöhung einerseits und der Erbringung der Sachleistung andererseits besteht. Nach der Rechtsprechung treten die Regeln zur verdeckten Sacheinlage im Aktiengesellschaftsrecht neben den Umgehungsschutz aus § 52 AktG. Weder das nationale Nachgründungsrecht in § 52 AktG noch die korrespondierende europarechtliche Regelung in Artikel 11 der Kapitalrichtlinie seien abschließend in dem Sinne, dass sie die Anwendbarkeit der Regeln zur verdeckten Sacheinlage ausschließen.

Die Rechtsfolgen einer verdeckten Sacheinlage gehen allerdings über diejenigen des § 52 AktG hinaus. Bei der verdeckten Sacheinlage ist nicht nur das verdeckte Sacheinlagengeschäft schuldrechtlich und dinglich unwirksam (§ 27 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 52 Abs. 1 Satz 2 AktG bisheriger Fassung); außerdem tilgt auch die vom Inferenten zunächst erbrachte Geldleistung den Einlageanspruch nicht, weil angenommen wird, diese Leistung habe nicht zur freien Verfügung des Vorstands gestanden. Ist die vom Inferenten erbrachte Sachleistung nicht mehr körperlich vorhanden, führt dies in der Insolvenz der Gesellschaft regelmäßig zu drastischen Rechtsfolgen: Der Inferent muss den vollen Einlagebetrag in bar begleichen (§ 27 Abs. 3 Satz 3 AktG bisheriger Fassung), während sein bereicherungsrechtlicher Rückgewähranspruch in der Regel praktisch wertlos ist. Das heißt, wirtschaftlich muss der Inferent seine Einlage doppelt erbringen, trotzdem und soweit die von ihm erbrachte Sachleistung werthaltig war.

Diese Sanktion der verdeckten Sacheinlage wird ganz überwiegend als unangemessen empfunden. Sie ist auch wirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Die Neuregelung in § 27

Abs. 3 Satz 3 AktG-E ordnet daher an, dass der Wert der Sacheinlage auf die bestehende Bareinlagepflicht anzurechnen ist. Hierdurch ist einerseits gewährleistet, dass der Gesellschaft die geschuldete Einlage wertmäßig voll zugeführt wird. Andererseits vermindert die Anrechnung für den Gesellschafter das Risiko, die Einlage unter Umständen wirtschaftlich doppelt erbringen zu müssen.

Trotz der Abmilderung der Rechtsfolgen wird die verdeckte Sacheinlage einer ordnungsgemäß festgesetzten Sacheinlage nicht in jeder Hinsicht gleichgestellt. Nach wie vor lohnt es sich also, die Sacheinlagevorschriften tatsächlich einzuhalten. Denn die Anrechnung der verdeckten Sacheinlage erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 Satz 4 AktG-E nicht vor Eintragung der Gesellschaft. Wird in der Anmeldung dennoch erklärt, die Geldleistung stehe endgültig zur freien Verfügung des Vorstands (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG), so ist dies unrichtig und steht gemäß § 399 Abs. 1 Nr. 1 AktG unter Strafdrohung. Erkennt das Registergericht die verdeckte Sacheinlage, muss es die Eintragung gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 AktG ablehnen. Darüber hinaus bestimmt § 27 Abs. 3 Satz 5 AktG-E, dass der Aktionär die Beweislast für die Werthaltigkeit der verdeckten Sacheinlage trägt. Der Gesellschafter wird hierdurch ermuntert, für eine ordnungsgemäße Festsetzung und Bewertung einer Sacheinlage Sorge zu tragen. Nur dadurch kann er zuverlässig vermeiden, noch Jahre nach der Erbringung der Einlage zur Werthaltigkeit seiner Einlage in Beweisnot zu kommen.

Es besteht damit auch nach dem Entwurf ein ausreichendes Sanktionsgefälle zwischen einer verdeckten und einer ordnungsgemäß festgesetzten Sacheinlage.

Daher ist es zusätzlich zur Neuregelung sinnvoll, den Beteiligten die Möglichkeit zu eröffnen, den Fehler nachträglich zu beseitigen, der der verdeckten Sacheinlage anhaftet. Die verdeckte Sacheinlage wird deswegen diskriminiert, weil die für Sacheinlagen vorgeschriebenen Vorschriften über Publizität und Werthaltigkeitsprüfung nicht eingehalten wurden. Wird dies nachgeholt, so spricht nichts dagegen, die Vorschriften über ordnungsgemäß festgesetzte Sacheinlagen anzuwenden, insbesondere die allgemeine Beweislastverteilung bei der Differenzhaftung wegen überbewerteter Sacheinlagen. Für die Rechtslage bei der GmbH hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine Bareinlage nachträglich in eine Sacheinlage umgewandelt werden kann, wenn die Einlagendeckung durch satzungändernden Mehrheitsbeschluss entsprechend geändert und die ursprünglich unterbliebene Werthaltigkeitsprüfung nun nachgeholt wird. Es ist derzeit ungeklärt, ob diese Rechtsprechung auf das Aktienrecht übertragen werden kann. Dem steht der bisherige § 27 Abs. 4 AktG jedenfalls seinem Wortlaut nach entgegen. Die Vorschrift soll verhindern, dass die ursprünglich unterbliebene Festsetzung einer Sacheinlage nachträglich durch einfache Satzungsänderung ohne Werthaltigkeitskontrolle vorgenommen wird. Dieser Schutzzweck wird aber bereits dadurch erreicht, dass die Rechtsprechung die Umwandlung einer Bar- in eine Sacheinlage durch Änderung der Einlagendeckung nur dann zulässt, wenn hierbei die ursprünglich unterbliebene Werthaltigkeitsprüfung nachgeholt wird. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsentwicklung ist der bisherige § 27 Abs. 4 AktG obsolet geworden. Er kann deswegen ersatzlos entfallen. Damit wird die Rechtslage bei GmbH und AG harmonisiert. Der Umwandlung einer Bar- in eine Sach-

einlage steht schließlich auch nicht die zeitliche Schranke der §§ 27 Abs. 5, 26 Abs. 4 AktG entgegen. Aus Wortlaut und systematischer Stellung von § 27 Abs. 5 AktG ergibt sich, dass die Vorschrift nur rechtswirksame Festsetzungen zu Sacheinlagen betrifft. § 27 Abs. 5 AktG errichtet also eine zeitliche Sperre etwa für die Umwandlung einer Sach- in einer Bareinlage, nicht aber auch umgekehrt für die Umwandlung einer Bar- in eine Sacheinlage.

Der Wortlaut von § 27 Abs. 3 AktG-E stimmt im Wesentlichen mit § 19 Abs. 4 GmbHG überein. Das gewährleistet eine einheitliche Rechtslage bei AG und GmbH. Darüber hinaus ist der Wortlaut von Absatz 3 offen genug formuliert, um etwaigen Rechtsentwicklungen auf europäischer Ebene im nationalen Recht angemessen Rechnung tragen zu können. Das Nachgründungsrecht in § 52 AktG gewährleistet einen abstrakten, das heißt an objektive Merkmale wie Fristen, Transaktionsvolumen und Beteiligungshöhe anknüpfenden Schutz vor Umgehung der Sachgründungsvorschriften. Dieser abstrakte Umgehungsschutz ist europa-rechtlich durch Artikel 23 der Kapitalrichtlinie gefordert und zugelassen. Inwieweit es den Mitgliedstaaten offen steht, darüber hinaus Mechanismen zum Schutz vor Umgehung der Sacheinlagevorschriften vorzusehen, ist umstritten und zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Ergebnis offen.

Der Bundesgerichtshof hat die Auffassung vertreten, die Regeln zur verdeckten Sacheinlage seien offensichtlich mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar (NJW 1990, 982, 987 f.). Was den gebotenen Schutz vor einer Umgehung der Sacheinlagevorschriften angeht, schreibe die Kapitalrichtlinie nur einen Mindeststandard fest, den die Mitgliedstaaten erweitern können. Demgegenüber hat Generalanwalt Tesouro in der Rechtssache C-83/91 in seinen Schlussanträgen den Standpunkt eingenommen, die von der deutschen Rechtsprechung entwickelten Regeln zur verdeckten Sacheinlage bei Aktiengesellschaften seien in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht mit den Vorgaben der Kapitalrichtlinie vereinbar. Den Mitgliedstaaten bleibe es zwar unbenommen, neben dem abstrakten Umgehungsschutz des Nachgründungsrechts allgemeine Vorschriften zur Gesetzesumgehung anzuwenden. Diese allgemeinen Vorschriften dürften aber funktional nicht dem abstrakten Umgehungsschutz entsprechen, wie er von Artikel 11 der Kapitalrichtlinie gewährleistet wird. Insbesondere dürfe nicht alleine von bestimmten objektiven Umständen auf eine Gesetzesumgehung geschlossen werden, sondern müsse diese mit anderen Mitteln nachgewiesen werden.

Der Wortlaut von § 27 Abs. 3 Satz 1 AktG-E knüpft zwar an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur verdeckten Sacheinlage an, ist aber gleichwohl gegenüber Rechtsentwicklungen auf europäischer Ebene offen. Mit den Tatbestandsmerkmalen „wirtschaftliche Betrachtung“ und „Abrede“ werden lediglich allgemein die Voraussetzungen einer Gesetzesumgehung definiert. Wie diese Gesetzesumgehung konkret festzustellen ist, ob also insbesondere von dem objektiven Merkmal eines engen zeitlichen Zusammenhangs auf eine Abrede geschlossen werden kann, und welchen Inhalt die Abrede haben muss, ist in Absatz 3 Satz 1 nicht ausdrücklich geregelt. Eine etwaige Fortentwicklung der Regeln zur verdeckten Sacheinlage bleibt Rechtsprechung und Lehre vorbehalten. Der Wortlaut von Absatz 3 Satz 1 bildet hierfür einen geeigneten Rahmen. Der Entwurf geht davon

aus, dass die vorliegende Bestimmung des § 27 Abs. 3 AktG jedenfalls derzeit ebenso angewandt und ausgelegt werden kann wie § 19 Abs. 5 GmbHG.

#### Änderung des Absatzes 4

Die Neuregelung in § 27 Abs. 4 AktG-E überträgt die vom MoMiG in § 19 Abs. 5 GmbHG getroffene Regelung im Wesentlichen unverändert ins Aktienrecht.

§ 27 Abs. 4 AktG-E betrifft die Fallgruppe des sogenannten Hin- und Herzählens. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Bareinlage an den Inferenten aufgrund vorheriger Vereinbarung zurückgezahlt wird, ohne dass dies eine verdeckte Sacheinlage darstellt. Hierzu kann es insbesondere dann kommen, wenn die Einlage im Rahmen eines Cash-Pools in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft wieder an den Inferenten zurückfließt, ohne dass hierdurch ein Darlehensanspruch getilgt wird. Darüber hinaus nimmt die Rechtsprechung etwa beim mittelbaren Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 5 AktG ein unzulässiges Hin- und Herzahlen an, wenn die Einlageleistung des Emissionsunternehmens von der Gesellschaft zur Finanzierung des Bezugspreises verwendet wird, den die Altaktionäre bei Ausübung ihres Bezugsrechts an das Emissionsunternehmen zu zahlen haben.

In solchen Fällen wird die Einlageforderung nach bisheriger Rechtslage nicht getilgt, weil die Einlagemittel wegen der Verwendungsabsprache nicht endgültig zur freien Verfügung des Vorstands stehen. Der Rechtsgrund für die Rückgewähr der Einlagemittel, in aller Regel ein Darlehensvertrag, ist unwirksam. Zahlt allerdings der Inferent das vermeintliche Darlehen zurück, so erfüllt dies die Einlageforderung grundsätzlich auch dann, wenn in der Tilgungsbestimmung die Verbindlichkeit unrichtig, etwa als „Darlehen“, bezeichnet ist.

§ 27 Abs. 4 Satz 1 AktG-E sieht demgegenüber vor, dass die Einlageforderung auch dann erfüllt werden kann, wenn die Einlagemittel aufgrund vorheriger Vereinbarung wieder an den Inferenten zurückfließen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Gesellschaft insoweit ein liquider und vollwertiger Rückgewähranspruch zusteht. Die Regelung führt zu einer weitgehenden Harmonisierung des aktienrechtlichen Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsrechts, erlaubt doch auch § 57 Abs. 1 Satz 3 AktG die Rückgewähr von Einlagen, wenn diese durch einen vollwertigen Rückgewähranspruch gedeckt ist. Die Neuregelung in § 27 Abs. 4 AktG-E dient auch der Harmonisierung der Kapitalschutzsysteme von Aktiengesellschaft und GmbH. Bei beiden Gesellschaftsformen ist künftig durchgängig eine bilanzielle Betrachtungsweise vorgesehen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Erfüllungswirkung gemäß § 27 Abs. 4 Satz 1 AktG-E nicht vor, so verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Insbesondere gilt dann auch künftig die Rechtsprechung fort, wonach eine fehlerhafte Bezeichnung in der Tilgungsbestimmung bei Rückzahlung eines vermeintlichen Darlehens die Erfüllung der Einlageforderung grundsätzlich nicht hindert.

§ 27 Abs. 4 Satz 2 AktG-E bestimmt, dass eine vorherige Verwendungsabsprache in der Anmeldung offengelegt werden muss. Diese strafbewehrte Verpflichtung ermöglicht dem Registergericht die Prüfung, ob die Erfüllungsvoraussetzungen aus Absatz 4 Satz 1 gegeben sind.

§ 71a AktG bleibt von der Neuregelung in Absatz 4 unberührt. § 71a AktG verbietet der AG unter anderem eine Darlehensgewährung zum Zweck des Erwerbs von Aktien der Gesellschaft. Europarechtliche Korrespondenzvorschriften hierzu sind die Artikel 23 f. der Kapitalrichtlinie. Die Vorschriften wurden durch die Änderungsrichtlinie vom 6. September 2006 (Abl. Nr. L 264 S. 323) neu gefasst. Sie sehen nun die Möglichkeit vor, es Aktiengesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten, im Hinblick auf den Erwerb eigener Aktien durch einen Dritten finanzielle Unterstützung zu leisten (sogenannte financial assistance). Das deutsche Recht macht vorerst von der Möglichkeit der Artikel 23 f. der Kapitalrichtlinie keinen Gebrauch. Für das Verhältnis von § 71a AktG und Artikel 23 f. der Kapitalrichtlinie bedeutet das: Sämtliche Fälle, in denen nach Artikel 23 f. der Kapitalrichtlinie finanzielle Unterstützung erlaubt werden könnte, bleiben nach nationalem Recht gemäß § 71a AktG verboten.

Liegt ein wirksamer Rückgewähranspruch vor, ordnet § 27 Abs. 4 Satz 1 AktG-E unter bestimmten Voraussetzungen Erfüllungswirkung an. Darin erschöpft sich der Regelungsgehalt der hier vorgeschlagenen Vorschrift zur Hin- und Herzahlung. Insbesondere begründet Absatz 4 Satz 1 die Wirksamkeit des Rückgewähranspruchs nicht, sondern setzt sie voraus. Für das Verhältnis zu § 71a AktG folgt hieraus, dass eine Erfüllungswirkung nach § 27 Abs. 4 Satz 1 AktG-E nicht eintritt, wenn das Hin- und Herzahlen zugleich eine nach § 71a AktG verbotene finanzielle Unterstützung darstellt und deswegen kein wirksamer Rückgewähranspruch entsteht.

Das Wechselspiel zwischen unzulässiger finanzieller Unterstützung und zulässigem Hin- und Herzahlen lässt den Anwendungsbereich von § 27 Abs. 4 Satz 1 AktG-E nicht leer laufen. Denn nicht in jedem Hin- und Herzahlen liegt eindeutig auch eine verbotene finanzielle Unterstützung gemäß § 71a AktG, Artikel 23 f. der Kapitalrichtlinie. Aus Artikel 23 Abs. 1 Unterabsatz 5 der Kapitalrichtlinie ergibt sich zwar, dass auch ein darlehensfinanzierter originärer Anteilserwerb grundsätzlich eine unzulässige finanzielle Unterstützung darstellen kann; der Wortlaut der Vorschrift („Aktien, die anlässlich einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals emittiert wurden“) sowie die sonstigen Voraussetzungen in Artikel 23 Abs. 1 Unterabsätze 1 bis 4 der Kapitalrichtlinie deuten jedoch darauf hin, dass ein originärer Aktienwerb bei Gründung der Gesellschaft nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 23 der Kapitalrichtlinie fällt. Außerdem ist schon fraglich, ob überhaupt eine „Darlehensgewährung“ im Sinne von § 71a AktG, Artikel 23 der Kapitalrichtlinie erfolgt, wenn der Rückgewähranspruch im Sinne von § 27 Abs. 4 Satz 1 AktG-E jederzeit fällig oder sofort kündbar ist, dem Inferenten also nicht eigentlich ein „Zahlungsziel“ eingeräumt wird. Schließlich spricht der Wortlaut von Artikel 23 der Kapitalrichtlinie von einem Aktienwerb durch einen „Dritten“. Der Richtliniengeber hatte dabei erkennbar Fälle vor Augen, bei denen eine bisher nicht oder jedenfalls nicht in dieser Höhe beteiligte Person die Kontrolle über die Gesellschaft fremdkapitalfinanziert zu Lasten ihres gebundenen Vermögens übernehmen möchte. Das ist etwa bei einer normalen Kapitalerhöhung nicht der Fall, bei denen die bisherigen Gesellschafter ihre Bezugsrechte ausüben, und also vor und nach der Kapitalmaßnahme im gleichen Verhältnis an der Gesellschaft beteiligt sind. Ob

auch solche Fälle von § 71a AktG, Artikel 23 der Kapitalrichtlinie erfasst werden, erscheint zumindest zweifelhaft.

Das alles zeigt, dass der Anwendungsbereich von § 71a AktG, Artikel 23 der Kapitalrichtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht klar konturiert ist. Diese Konturierung vorzunehmen, ist Aufgabe der (europäischen) Rechtsprechung und der Wissenschaft. Fälle von Einlageleistungen mit vorheriger Rückzahlungsvereinbarung, die dabei aus dem Anwendungsbereich der § 71a AktG, Artikel 23 f. der Kapitalrichtlinie ausscheiden, können von § 27 Abs. 4 Satz 1 AktG-E aufgefangen werden.

#### **Zu Nummer 5 Buchstabe e** (Aufhebung des § 52 Abs. 10 AktG)

Es handelt sich um eine Folgänderung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b. Der bisherige § 52 Abs. 10 AktG behandelt die Nachgründung bei unwirksamer Sachgründung. Die Neuregelung in § 27 Abs. 3 AktG beseitigt die von § 52 Abs. 10 AktG vorausgesetzte Unwirksamkeitsfolge. Damit wird die Regelung in § 52 Abs. 10 AktG obsolet. Sie ist europarechtlich nicht vorgegeben.

#### **Zu Nummer 7 Buchstabe d** (Änderung des § 118 Abs. 3 AktG)

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und des Arbeitskreises Namensaktie. Bei einer Vielzahl von Unternehmen bestehen auf der Grundlage des bisherigen § 118 Abs. 3 AktG bereits Satzungsregelungen, nach denen der Versammlungsleiter die Übertragung zulassen kann, wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt wurde. In der Praxis hat sich diese Regelung gerade bei großen Aktiengesellschaften wegen der Sachnähe des Versammlungsleiters bewährt. Mit der Ergänzung kann dieses Verfahren auch zukünftig beibehalten werden.

#### **Zu Nummer 9 Buchstabe a** (Änderung des § 121 Abs. 3 AktG)

##### Änderung der Nummer 1

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Bundesrats (Nummer 6 der Stellungnahme vom 19. Dezember 2008). Danach ist in der Einberufung nicht nur auf den Nachweisstichtag (record date) hinzuweisen, sondern auch auf dessen Bedeutung. Eine solche Information wird für etliche (Klein-)Aktionäre einen Mehrwert darstellen. Auch die Aktionärsrechterichtlinie geht von gewissen Erläuterungen zu diesem Stichtag aus.

##### Änderung der Nummer 3

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung, die der Bundesrat vorgeschlagen hat (Nummer 6 der Stellungnahme vom 19. Dezember 2008).

#### **Zu Nummer 11 Buchstabe b** (Änderung des § 123 AktG)

##### Änderung des Absatzes 2

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Handelsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins. Die Satzungen etlicher Aktiengesellschaften enthalten keine eigene Fristbestimmung, sondern sehen die Möglichkeit einer kür-

zeren Fristbestimmung bei der Einberufung der Hauptversammlung vor. Diese Praxis war von der Rechtsprechung in jüngerer Zeit für unzulässig erklärt worden (vgl. OLG München, Urteil vom 26. März 2008, Az. 7 U 4782/07): Nach § 123 Abs. 2 Satz 3 AktG sei die Verkürzung der Anmeldefrist nur durch Satzungsregelung möglich. Durch die Gesetzesänderung wird klargestellt, dass die bisherige Praxis auch zukünftig beibehalten werden kann. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund der Neuregelung in § 118 Abs. 1 Satz 2, § 118 Abs. 2 und § 118 Abs. 4 AktG sinnvoll, wo die Ermächtigung des Vorstands oder des Versammlungsleiters in der Satzung ausdrücklich zugelassen wird. Aus den genannten Ergänzungen sind allerdings keine Rückschlüsse auf die Zulässigkeit und die Auslegung weiterer Satzungsöffnungsklauseln zu ziehen. Soweit solche Klauseln bislang für zulässig erachtet wurden, soll sich dies durch die Ergänzungen in §§ 118, 123 und 134 AktG nicht ändern.

#### Änderung des Absatzes 3

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Handelsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins. Vergleiche hierzu die Begründung zur Änderung von Absatz 2.

#### Zu Nummer 19 (Änderung des § 130 AktG)

Die Änderung beruht auf einer Anregung des BDI. Entsprechend Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Aktionärsrichtlinie wird den Gesellschaften die Möglichkeit eröffnet, die Beschlussfeststellung in der Hauptversammlung abzukürzen. Die Verlesung längerer Zahlenkolonnen für jeden einzelnen Beschlusspunkt kann erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, etwa bei umfangreichen Beschlusskatalogen oder bei Einzelentlastungen von Vorstand und Aufsichtsrat. Wenn kein Aktionär eine so detaillierte Beschlussfeststellung verlangt, kann auf sie verzichtet werden. In diesem Fall ist es auch nicht erforderlich, eine Übersicht mit den Details der Abstimmungsergebnisse zwingend zur Anlage der notariellen Niederschrift zu machen. Der Beweiswert der detaillierten Angaben würde dadurch nicht erhöht, da die Anlagen Privaturkunden blieben und nicht am öffentlichen Glauben des Protokolls teilnahmen. Es ist auch nicht erforderlich vorzusehen, dass die detaillierten Angaben als Anlage der Niederschrift über die Vorschrift des § 130 Abs. 5 AktG letztlich im Handelsregister zu öffentlich zugänglich sind. Eine ausreichende Publizität erscheint insoweit schon durch § 130 Abs. 6 AktG-E gewährleistet.

#### Zu Nummer 20 (Änderung des § 134 AktG)

##### Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 2)

§ 134 Abs. 2 Satz 1 AktG macht – anders als das GmbH-Recht, wo es eine solche Vorschrift nicht gibt – den Beginn des Stimmrechts von der vollständigen Leistung der Einlage abhängig. Weicht der Wert einer verdeckten Sacheinlage auch nur geringfügig von der geschuldeten Einlage ab, wird also der Einlageanspruch durch die Anrechnung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 AktG-E nicht vollständig zum Erlöschen gebracht, könnte angenommen werden, das Stimmrecht des Inferenten komme deswegen nicht zur Entstehung.

Das wäre allerdings völlig unpraktikabel. Der Versammlungsleiter könnte in der Hauptversammlung das Stimmrecht nur nach vorheriger Erholung aussagekräftiger Wertgutach-

ten feststellen. Außerdem bestünde die Gefahr, dass der Streit um die Werthaltigkeit der Einlage in ein Beschlussanfechtungsverfahren getragen wird. Selbst minimale Wertdifferenzen oder deren bloße Möglichkeit könnten so dazu führen, dass wichtige Strukturmaßnahmen durch ein Beschlussanfechtungsverfahren blockiert werden könnten. Die bloße Möglichkeit einer geringen Fehlbewertung könnte auf diesem Weg sowohl die Gesellschaft als auch die übrigen Mitaktionären massiv schädigen.

Um dem vorzubeugen, sieht der neu eingefügte § 134 Abs. 2 Satz 2 AktG-E vor, dass nur die offensichtliche Überbewertung einer verdeckten Sacheinlage den Beginn des Stimmrechts hemmt. Die negative Formulierung in Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz stellt klar, dass derjenige die Darlegungs- und Beweislast für offensichtlich fehlende Werthaltigkeit trägt, der sich auf sie beruft.

Das Tatbestandsmerkmal „offensichtlich“ in Absatz 2 Satz 2 lehnt sich an die entsprechende Formulierung in § 38 Abs. 2 Satz 1 AktG an. Dabei beruht (auch) § 134 Abs. 2 Satz 2 AktG-E auf der Erwägung, dass eine exakte, punktgenaue Bewertung einer Sachleistung außer in den Fällen des § 33a AktG-E in aller Regel nicht möglich sein wird. Hält sich die – in der Gewährung der Gegenleistung zum Ausdruck kommende – Bewertung der Sachleistung innerhalb der üblichen Bandbreite von Bewertungsdifferenzen, so soll dies die Entstehung des Stimmrechts nicht hindern. Das entlastet auch den Versammlungsleiter und hält das Beschlussanfechtungsrecht weitgehend von schwierigen Bewertungsfragen frei. Denn um eine offensichtliche – das heißt ins Auge springende – Fehlbewertung anzunehmen oder auszuschließen, wird es in aller Regel keiner umfangreichen Feststellungen bedürfen.

Der Normzweck von § 134 Abs. 2 Satz 1 AktG wird durch die Neuregelung nicht maßgeblich tangiert. Absatz 2 Satz 1 soll die Aktionäre dazu animieren, ihre Einlagen zeitnah vollständig zu leisten. Dieser Anreiz versagt aber, wenn der Aktionär davon ausgeht, bereits vollständig geleistet zu haben, und wenn die Bewertung seiner Einlage auch nicht völlig abwegig ist.

Nicht nur § 134 Abs. 2 Satz 1 AktG, sondern auch § 60 Abs. 2 Satz 1 AktG sieht ein Wechselspiel zwischen Einlagenleistung und Mitgliedschaftsrechten vor. § 60 Abs. 2 Satz 1 AktG schreibt einen besonderen Gewinnverteilungsschlüssel vor, wenn nicht alle Einlagen auf das Grundkapital gleichmäßig geleistet sind. Eine möglicherweise nicht ausreichend werthaltige Sachleistung führt hier allerdings nicht zu vergleichbaren Risiken wie im Bereich des § 134 AktG. Denn Gewinnverteilung ist Vorstands- und nicht Hauptversammlungssache. Eine geringfügige Bewertungsdifferenz kann sich hier also nicht zu einem massiven Schaden für die Gesellschaft auswachsen. Deswegen erscheint es nicht erforderlich, in Abweichung von den allgemeinen Regelungen eine dem § 134 Abs. 2 Satz 2 AktG-E entsprechende Vorschrift auch in § 60 AktG vorzusehen.

##### Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 3)

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Handelsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins. Vergleiche hierzu die Begründung zur Änderung von § 123 Abs. 2 AktG-E (Artikel 1 Nr. 11).

**Zu Nummer 21** (Änderung des § 135 AktG)

Änderung des Absatzes 1 Nr. 2

Die Änderung beruht auf einer Anregung des Handelsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins. Der Regierungsentwurf macht nicht hinreichend deutlich, dass es sich – sofern es sich nicht um voneinander abweichende Vorschläge handelt – um Vorschläge des Vorstands oder des Aufsichtsrats handeln kann, auch wenn die Vorschläge in der Regel übereinstimmen. Zu manchen Tagesordnungspunkten unterbreitet allerdings nur der Aufsichtsrat Vorschläge.

Änderung des Absatzes 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der vom Handelsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins angeregten Änderung von § 135 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AktG-E.

**Zu Nummer 24a** (Änderung des § 181 Abs. 1 AktG)

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrats (Nummer 15 der Stellungnahme vom 19. Dezember 2008). Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) am 1. November 2008 ist sowohl für GmbHs als auch für Aktiengesellschaften mit genehmigungsbedürftigem Unternehmensgegenstand die Erteilung der Genehmigung nicht mehr Eintragungsvoraussetzung beim Handelsregister. Mit der Aufhebung des § 181 Abs. 1 Satz 3 AktG gilt Gleiches für genehmigungsbedürftige Satzungsänderungen.

**Zu Nummer 25** (Änderung des § 183 AktG)

**Zu Buchstabe a** (Änderung der Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit der Regelung der verdeckten Sacheinlage.

**Zu Buchstabe c** (Änderung des Absatzes 2)

Durch die Änderung werden die Regelungen der verdeckten Sacheinlage (§ 27 Abs. 3 AktG) und des Hin- und Herzahlers (§ 27 Abs. 4 AktG) auf die Kapitalerhöhung gegen Einlagen erstreckt. Dies ist nötig, weil § 27 AktG seiner systematischen Stellung nach nur für die Gründung gilt.

**Zu Nummer 28a** (Änderung des § 188 Abs. 3 AktG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Änderungsvorschlag des Bundesrats zu § 181 Abs. 1 Satz 3 AktG (Nummer 15 der Stellungnahme vom 19. Dezember 2008).

**Zu Nummer 30** (Änderung des § 194 AktG)

**Zu Buchstabe a** (Änderung der Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit der Regelung der verdeckten Sacheinlage.

**Zu Buchstabe c** (Änderung des Absatzes 2)

Durch die Änderung werden die Regelungen der verdeckten Sacheinlage (§ 27 Abs. 3 AktG-E) und des Hin- und Herzahlers (§ 27 Abs. 4 AktG-E) auf die bedingte Kapitalerhöhung erstreckt. Dies ist nötig, weil § 27 AktG seiner systematischen Stellung nach nur für die Gründung gilt.

Die Besonderheit der bedingten Kapitalerhöhung besteht darin, dass hier das Kapital außerhalb des Registers durch

Ausgabe der Bezugsaktien erhöht wird (§ 200 AktG). Die nachfolgende Anmeldung gemäß § 201 AktG hat – anders als bei der Kapitalerhöhung gegen Einlagen und aus genehmigtem Kapital (§§ 189, 203 Abs. 1 Satz 1 AktG) – lediglich deklaratorischen Charakter. Eine Anmeldung bei jeder Ausgabe der Bezugsaktien wäre unpraktisch, wenn und weil Bezugsrechte unregelmäßig ausgeübt werden. Deswegen lässt § 201 Abs. 1 AktG es zu, dass die Anmeldungen innerhalb eines Monats nach Ablauf des betroffenen Geschäftsjahres gebündelt eingereicht werden.

Die in § 27 Abs. 3 Satz 3 und 4 AktG-E genannten Wertbestimmungs- und Anrechnungszeitpunkte passen deswegen auf die bedingte Kapitalerhöhung nicht. Denkbar wäre beispielsweise, dass im Herbst des Jahres 01 eine Sachleistung erbracht wird, die Bezugsaktien Anfang des Jahres 02 ausgegeben werden und die entsprechende Anmeldung Ende Januar 03 erfolgt. Zwischen der Einlageleistung und der Anmeldung liegen hier fast eineinhalb Jahre. Würde man auch in diesem Fall für die Wertermittlung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 AktG-E auf den Zeitpunkt der Anmeldung abstellen, so wäre hierdurch eine zutreffende Erfassung des der Gesellschaft zugeführten Wertes nicht mehr gewährleistet. Bei § 194 AktG handelt sich um eine Vorschrift zur Kapitalaufbringung. Der Anrechnungszeitpunkt einer verdeckten Sacheinlage ist daher so zu wählen, dass noch eine möglichst zutreffende Ermittlung des Wertes erfolgen kann, der der Gesellschaft zugeführt wurde. Deswegen bestimmt § 194 Abs. 2 zweiter Halbsatz AktG-E, dass die Anrechnung bei einer bedingten Kapitalerhöhung abweichend von den allgemeinen Regeln schon zu dem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Bezugsaktien ausgegeben werden.

Anders als sonst führt die verdeckte Sacheinlage bei der bedingten Kapitalerhöhung nicht zu einer strafbewehrten falschen Anmeldung. Das ist aber nicht Folge des gemäß Absatz 2 zweiter Halbsatz vorgezogenen Anrechnungszeitpunkts, sondern Folge der Besonderheiten der bedingten Kapitalerhöhung. Weil § 201 Abs. 1 AktG eine nachträgliche Sammelanmeldung zulässt, bestimmt § 201 Abs. 3 AktG, dass der Vorstand in der Anmeldung zur Kapitalaufbringung lediglich erklären muss, dass die Bezugsaktien nicht vor der vollen Leistung des Gegenwerts ausgegeben worden sind; die Erklärung, dass die Einlage endgültig zur freien Verfügung stand, macht nachträglich keinen Sinn mehr für die Kapitalaufbringung und ist deswegen von § 201 Abs. 3 AktG nach allgemeiner Meinung auch nicht gefordert.

Trotz der fehlenden Strafanordnung bleibt aber auch bei der bedingten Kapitalerhöhung ein „Sanktionsgefälle“ zwischen ordnungsgemäß festgesetzter und verdeckter Sacheinlage erhalten. Insbesondere die Beweislastumkehr gemäß § 27 Abs. 3 Satz 5 AktG-E trifft auch den Inferenten einer verdeckten Sacheinlage bei der bedingten Kapitalerhöhung. Angesichts der faktisch recht geringen Strafverfolgungswahrscheinlichkeit bei verdeckten Sacheinlagen dürfte die Beweislastumkehr ohnehin das effektivste Mittel sein, um die Beteiligten zu einer ordnungsgemäßen Festsetzung von Sacheinlagen anzuhalten.

**Zu Nummer 31** (Änderung des § 195 Abs. 2 AktG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Änderungsvorschlag des Bundesrats zu § 181 Abs. 1 Satz 3 AktG (Nummer 15 der Stellungnahme vom 19. Dezember 2008).

**Zu Nummer 32** (Änderung des § 205 AktG)**Zu Buchstabe a** (Änderung der Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit der Regelung der verdeckten Sacheinlage.

**Zu Buchstabe b** (Änderung der bisherigen Absätze 3 und 4)

Durch die Änderung werden die Regelungen der verdeckten Sacheinlage (§ 27 Abs. 3 AktG) und des Hin- und Herzählens (§ 27 Abs. 4 AktG) auf die Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital erstreckt. Dies ist nötig, weil § 27 AktG seiner systematischen Stellung nach nur für die Gründung gilt.

**Zu Nummer 34a** (Änderung des § 217 Abs. 2 AktG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Änderungsvorschlag des Bundesrats zu § 181 Abs. 1 Satz 3 AktG (Nummer 15 der Stellungnahme vom 19. Dezember 2008). Da die Kapitalmaßnahme künftig unabhängig von der Vorlage der staatlichen Genehmigung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden kann, besteht kein Anlass mehr, den Zeitraum zwischen dem Antrag auf die staatliche Genehmigung und deren Erteilung bei der Berechnung der Dreimonatsfrist des § 217 Abs. 2 Satz 4 AktG nicht mitzurechnen.

**Zu den Nummern 34b, 34c und 34d**

(Änderung des § 228 Abs. 2, des § 234 Abs. 3 und des § 235 Abs. 2 AktG)

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zum Änderungsvorschlag des Bundesrats zu § 181 Abs. 1 Satz 3 AktG (Nummer 15 der Stellungnahme vom 19. Dezember 2008), vgl. Begründung zu Nummer 34a.

**Zu Nummer 39** (Änderung des § 246a Abs. 3 AktG)**Zu den Buchstaben a und c** (Zuständigkeit des Oberlandesgerichts)

Der neue § 246a Abs. 1 Satz 3, Absatz 3 Sätze 1 und 4 AktG bestimmt, dass künftig über die Freigabe zwingend ein Senat des OLG erst- und letztinstanzlich entscheidet. Um den Lästigkeitswert missbräuchlicher Aktionärsklagen weiter zu senken, ist es erforderlich, dass das Freigabeverfahren so schnell wie möglich zum Abschluss gebracht wird. Der Rechtsausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass dies am besten dadurch zu gewährleisten ist, dass die Freigabeentscheidung schlechthin unanfechtbar gestellt wird. Insbesondere systematische Erwägungen sprechen dann dafür, diese Entscheidung durch das OLG treffen zu lassen. Denn das Freigabeverfahren hat zwar einen anderen Streitgegenstand als das Hauptsacheverfahren, kann jedoch dessen Wirkungen teilweise vorwegnehmen, wenn der Freigabebeschluss ergeht und der Beschlussmängelklage damit die Kassationswirkung genommen wird. Beschlussmängelstreitigkeiten werden regelmäßig in die Rechtsmittelinstanz getragen. Faktisch entscheidet also in der Hauptsache in der Regel abschließend und sachlich das OLG. In der Konsequenz dieser Überlegung liegt es nahe, das OLG auch im Freigabeverfahren abschließend über die Kassationsmacht des Anfechtungsklägers entscheiden zu lassen. Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 schließt eine Einzelrichterübertragung im Freigabeverfahren aus, da die Sachen regelmäßig besondere tatsäch-

liche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweisen. Wegen des vorläufigen und summarischen Charakters des Verfahrens wird abweichend von § 278 Abs. 2 ZPO die Durchführung einer Güteverhandlung freigestellt.

Der Rechtsausschuss verbindet mit der Übertragung der Eingangszuständigkeit auf die Oberlandesgerichte auch die Hoffnung, dass dadurch die Dauer der Freigabeverfahren von der Antragstellung bis zur Beschlussfassung beschleunigt, jedenfalls aber nicht verlängert wird. Dabei geht er davon aus, dass die Landgerichte bislang die Dreimonatsfrist des § 246a Abs. 3 Satz 6 AktG in der Regel eingehalten haben. Der Rechtsausschuss fordert das Bundesministerium der Justiz auf, bis Ende 2011 eine rechtstatsächliche Untersuchung darüber durchzuführen, ob die Verfahrensbehandlung bei den Oberlandesgerichten gegenüber den bisherigen Verfahrensdauern bei den Landgerichten – ohne Berücksichtigung der übrigen beschleunigenden Elemente des Entwurfs (Akteneinsicht vor Zustellung, Verzicht auf Beschwerdeinstanz) – zu einer Verbesserung oder Verschlechterung geführt hat.

**Zu Buchstabe b** (Erhöhung des Quorums auf 1 000 Euro)

Der anteilige Betrag in § 246a Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs ist von 100 Euro auf 1 000 Euro heraufgesetzt worden. Der Ausschuss hat dabei berücksichtigt, dass dieses Quorum nicht dazu dienen soll, das Problem missbräuchlicher Aktionärsklagen durch professionelle Opponenten im Kern zu beantworten. Es geht lediglich darum, worauf auch die amtliche Begründung hinweist, das Aufspringen von Trittbrettfahrern zu erschweren, die sich mit sehr geringem Aktienbesitz (oft nur eine Aktie) ohne eigenständigen Vortrag an andere Kläger anschließen und dadurch zu einer zahlenmäßigen Aufblähung der Verfahren beitragen, die die Gerichtsverwaltung vor organisatorische Probleme stellt und alleine deshalb zu Verzögerungen führt. Sind mehrere Freigabeverfahren beantragt worden und haben einige Antragsgegner den Nachweis über den Aktienbesitz nicht erbracht, einer oder mehrere andere aber doch, so können die Verfahren, in denen das Quorum nicht nachgewiesen ist, ausgesetzt werden bis zur Entscheidung in der oder den Sachen, die das Quorum erreicht haben (§ 148 ZPO).

Die vom Ausschuss befürwortete Schwelle von 1 000 Euro ergibt bei normalen Börsenwerten im Mittelmaß und ohne Berücksichtigung von Extremfällen etwa 10 000 bis 20 000 Euro Anlagevolumen und befindet sich damit in einem Bereich eines aus sich heraus ökonomisch sinnvollen Investments in eine börsennotierte Gesellschaft. Die Anfechtungsmöglichkeit mit einer Aktie wird durch die Regelung keineswegs abgeschnitten, es erscheint aber gerechtfertigt, die Kassationsmöglichkeit (vor allem wegen Schwere des Rechtsverstößes) solchen Aktionäre zu gewähren, die ein ökonomisch nachvollziehbares Investment in eine Gesellschaft getätigt haben und dadurch auch ein Interesse an der nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens vermuten lassen.

**Zur Interessenabwägungsklausel**

Nach ausführlicher Erörterung hat der Rechtsausschuss die Interessenabwägungsklausel in § 246a Abs. 2 Nr. 3 AktG in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert übernommen. § 246a Abs. 2 ist durch den Entwurf klarer strukturiert worden. Die Freigabe hat danach ohne weiteres und ohne Interessenabwägung zu erfolgen, wenn die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist (1) oder wenn der Kläger

(Antragsgegner) nicht nach (2) den erforderlichen Mindestaktienbesitz nachweist.

Liegen die Freigabemöglichkeiten der Nummern 1 und 2 nicht vor, so sind die Voraussetzungen der Nummer 3 zu prüfen. Im Rahmen der dort vorgesehenen Interessenabwägung hat das Gericht das wirtschaftliche Interesse des klagenden Aktionärs – nicht das der Aktionärs Gesamtheit – gegen die Unternehmensnachteile und die Nachteile der anderen Aktionäre abzuwägen. Die Neufassung stellt klar, dass wirtschaftliche Interessen abzuwägen sind, denn die Schwere des Rechtsverstoßes ist nicht mehr in die Interessenabwägung aufzunehmen, sondern ist außerhalb der Interessenabwägung zu berücksichtigen. Überwiegen die wirtschaftlichen Nachteile des Klägers (Antragsgegners) und kommt das Gericht aufgrund seiner Darlegung und Glaubhaftmachung zu dem Ergebnis, dass die Klage begründet sein dürfte, so gibt es nicht frei. Überwiegen die Nachteile der Gesellschaft, so gibt es ohne weiteres frei. Wesentliche Nachteile auf Seiten der Gesellschaft sind keineswegs nur Insolvenzgefahr oder ähnliche extreme Szenarien. In die Abwägung sind alle nicht vernachlässigbaren wirtschaftlichen Nachteile einzubeziehen, auch die Kosten der Wiederholung einer Hauptversammlung, Zinseffekte etc. Bei der Nachteilsdarlegung durch die Gesellschaften mag ein Geheimhaltungsschutz durch die Gerichte entwickelt werden. Da diese Abwägung bei Aktionären mit geringer Beteiligung schwerlich zu ihren Gunsten ausgehen wird, sieht der Entwurf eine letzte Rechtsschutzmöglichkeit vor: die Geltendmachung eines besonders schweren Rechtsverstoßes. Wird ein solcher vom Gericht angenommen, so führt dies ohne wirtschaftliche Abwägung zur Versagung der Freigabe. Es muss sich dann aber um einen ganz gravierenden Rechtsverstoß handeln, der vom Anfechtungskläger (Antragsgegner) zur freien Überzeugung des Gerichts dargelegt und glaubhaft gemacht ist (Absatz 3 Satz 2). Keineswegs genügt schon jeder Fall der Beschlussnichtigkeit, es geht nur um Fälle, in denen es für die Rechtsordnung „unerträglich“ wäre, den Beschluss ohne vertiefte Prüfung im Hauptsacheverfahren eintragen und umsetzen zu lassen. Dies kommt etwa in Betracht bei einer Verletzung elementarer Aktionärsrechte, die durch Schadensersatz nicht angemessen zu kompensieren wäre. Als Beispiel ist die Beschlussfassung in einer „Geheimversammlung“ zu nennen, die bewusst zu diesem Zweck nicht ordnungsgemäß einberufen wurde; ferner etwa absichtliche Verstöße gegen Gleichbehandlungsgebot und Treupflicht mit schweren Folgen; völliges Fehlen der notariellen Beurkundung bei der börsennotierten Gesellschaft. Umgekehrt begründet keinesfalls jeder Einberufungsmangel per se einen „besonders schweren Rechtsverstoß“. Andererseits kann auch ein Verstoß gegen nicht individualschützende Normen zur Versagung der Freigabe führen, etwa wenn ein Beschluss mit besonders grundlegenden Strukturprinzipien des Aktienrechts nicht vereinbar wäre (Herabsetzung des Grundkapitals der AG endgültig auf einen Nennbetrag unter fünfzigtausend Euro). Um einen besonders schweren Rechtsverstoß festzustellen, müssen in jedem Fall die Bedeutung der Norm sowie Art und Umfang des Verstoßes im konkreten Einzelfall bewertet werden. Es kann sich um gezielte und besonders grobe Verstöße handeln (vgl. § 148 Abs. 1 Nr. 3 AktG). Insbesondere formale Fehler, die möglicherweise von professionellen Klägern provoziert worden sind, können keinesfalls einen schweren Rechtsverstoß im Sinne der Vorschrift darstellen.

#### **Zu Nummer 41a** (Änderung des § 267 AktG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), die der Entbürokratisierung und Kostenentlastung dient. In einem elektronischen Medium wie dem elektronischen Bundesanzeiger ist eine dreimalige Bekanntmachung, die bislang typischerweise an drei aufeinanderfolgenden Tagen erfolgt, nicht mehr erforderlich.

#### **Zu Nummer 41b** (Änderung des § 272 Abs. 1 AktG)

Vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nr. 41a.

#### **Zu Nummer 45** (Änderung des § 319 AktG)

Die Änderungen übertragen die bei § 246a vorgesehen Änderungen im Wesentlichen in das Freigabeverfahren bei Eingliederungen. Aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung ergibt sich, dass gemäß Absatz 6 Satz 7 das OLG zuständig ist, in dessen Bezirk diejenige Gesellschaft ihren Sitz hat, bei der der angefochtene Beschluss getroffen wurde.

#### **Zu Artikel 2** (Änderung des § 20 EGAktG)

##### **Zu Absatz 3**

Durch die Änderung des Artikel 1 Nr. 11 verwendet das Gesetz in § 123 Abs. 2 und 3 AktG-E einheitlich den Begriff „Tage“ und nicht mehr Kalendertage. Diese Änderung ist entsprechend auf die Übergangsvorschrift in § 20 Abs. 3 EGAktG zu übertragen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 11 verwiesen.

##### **Zu Absatz 7**

Die Übergangsregelung bestimmt den zeitlichen Anwendungsbereich der Vorschriften zur verdeckten Sacheinlage (§ 27 Abs. 3 AktG) und zum Hin- und Herzahlen (§ 27 Abs. 4 AktG). Sie entspricht inhaltlich der im MoMiG getroffenen Regelung des § 3 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (EGGmbHG). Gegenüber § 3 Abs. 4 EGGmbHG wurden in der Literatur vereinzelt verfassungsrechtliche Bedenken geäußert, weil die Vorschrift rückwirkend die Rechtszuständigkeit am Einlagegegenstand ändere. Dies könne zu Problemen führen, wenn die verdeckte Sacheinlage nachträglich erkannt und auf der Grundlage dieser neuen Erkenntnis eine Verfügung über den Einlagegegenstand vorgenommen wurde. Dabei dürfte es sich allerdings um ein eher theoretisches Problem handeln. Der Tatbestand der verdeckten Sacheinlage, wie er zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Rechtsprechung herausgearbeitet ist, weist einige Unschärfen auf. Das Problem in der Praxis liegt daher weniger darin, dass nachträglich eine verdeckte Sacheinlage zweifelsfrei als solche identifiziert und auf dieser Grundlage verfügt wird; vielmehr ist es für die Beteiligten bei der Gestaltung von Transaktionen oftmals nicht eindeutig erkennbar, ob eine von ihnen ins Auge gefasste Gestaltung nachträglich von einem Gericht als verdeckte Sacheinlage gewertet werden könnte oder nicht. Für diese praktischen wichtigen Fälle bringt die Regelung in § 27 Abs. 3 AktG in Verbindung mit Absatz 7 rückwirkend Rechtssicherheit.

**Zu Artikel 4** (Änderung des Umwandlungsgesetzes)**Zu Nummer 2** (Änderung des § 16 Abs. 3 UmwG)

Die Änderungen übertragen die bei § 246a AktG vorgesehenen Änderungen im Wesentlichen in das Freigabeverfahren bei Umwandlungen. Aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung ergibt sich, dass gemäß Absatz 3 Satz 7 das OLG zuständig ist, in dessen Bezirk diejenige Gesellschaft ihren Sitz hat, bei der der angefochtene Beschluss getroffen wurde.

**Zu Nummer 2a** (Änderung des § 17 Abs. 1 UmwG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Änderungsvorschlag des Bundesrats zu § 181 Abs. 1 Satz 3 AktG (Nummer 15 der Stellungnahme vom 19. Dezember 2008), vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 34a.

**Zu Nummer 7a** (Änderung des § 199 UmwG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Änderungsvorschlag des Bundesrats zu § 181 Abs. 1 Satz 3 AktG (Nummer 15 der Stellungnahme vom 19. Dezember 2008), vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 34a.

**Zu Artikel 6** (Änderung des SEAG)**Zu Nummer 1** (Änderung der Inhaltsübersicht)

Ein 7. Abschnitt „Schlussvorschriften“ mit einer Übergangsvorschrift in einem neuen § 54 SEAG wurde bereits im parallel laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) angefügt. Die Übergangsvorschrift zum ARUG ist daran als § 55 SEAG anzufügen.

**Zu Nummer 3a** (Änderung des § 22 Abs. 5 SEAG)

Es handelt sich um die Korrektur einer infolge des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I 2008 S. 2026 bis 2047) entstandenen sprachlichen Unstimmigkeit.

**Zu Nummer 6** (Anfügung eines § 55 SEAG)

Ein 7. Abschnitt „Schlussvorschriften“ mit einem § 54 SEAG wurde bereits durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) angefügt. Daran ist die Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie als neuer § 55 SEAG anzufügen.

**Zu Artikel 7** (Änderung des SCEAG)**Zu Nummer 1** (Änderung der Inhaltsübersicht)

Im parallel laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) wurde nach § 36 SCEAG ein „Abschnitt 7 Schlussvorschriften“ angefügt, dessen § 37 SCEAG eine Übergangsvorschrift zum BilMoG enthält. Die Übergangsvorschrift zum ARUG ist daran als § 38 SCEAG anzufügen und die Inhaltsübersicht entsprechend zu ergänzen.

**Zu Nummer 3** (Änderung der Überschrift des Abschnitts 7)

Eine Änderung der Überschrift des 6. Abschnitts des SCEAG entfällt, da durch das BilMoG ein eigener 7. Abschnitt „Schlussvorschriften“ geschaffen wurde.

**Zu Nummer 4** (Anfügung von § 37 SCEAG)

Vergleiche Begründung zu Artikel 7 Nr. 1.

**Zu Artikel 12** (Änderung der Anlage 1 zum GKG)

Die Nummerierung der Gebühren ist an die Neunummerierung durch Artikel 47 Abs. 1 des FGG-Reformgesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) anzupassen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

**Zu Artikel 14** (Änderung des HGB)**Zu Nummer 1** (Änderung des § 274a Nr. 5 HGB)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. In § 274a Nr. 5 HGB wird der Wortlaut an den durch das BilMoG geänderten neuen Wortlaut des § 274 HGB und dessen neue Überschrift angepasst.

**Zu Nummer 2 Buchstabe b** (Änderung des § 285 Nr. 23a HGB)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Der Wortlaut wird an den zugrundeliegenden Wortlaut des durch das BilMoG geänderten neuen § 254 HGB angepasst.

**Zu Nummer 3** (Änderung des § 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Der Wortlaut wird an den zugrundeliegenden Wortlaut des durch das BilMoG geänderten neuen § 254 HGB angepasst.

**Zu Artikel 14a** (Änderung des Artikels 66 Abs. 5 EGHGB)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens aus dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG).

**Zu Artikel 14b** (Änderung des GmbHG)**Zu Nummer 1** (Änderung des § 10 Abs. 2 GmbHG)

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Bundesrats (Nummer 25 der Stellungnahme vom 19. Dezember 2008). Durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wurde mit der Neuschaffung des § 55a GmbHG das genehmigte Kapital auch bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingeführt. Anders als bei der Aktiengesellschaft fehlt jedoch bislang eine Vorschrift, die eine Eintragung des genehmigten Kapitals im Handelsregister sicherstellt. Eine solche soll nunmehr geschaffen werden, um die nötige Publizität zu gewährleisten.

**Zu den Nummern 2, 4, 5 und 6** (Änderung des § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 4, § 58e Abs. 3 und § 58f Abs. 2 GmbHG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zum Änderungsvorschlag des Bundesrats zu § 181 Abs. 1 Satz 3 AktG (Nummer 15 der Stellungnahme vom 19. Dezember 2008), vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 34a.

**Zu den Nummern 3, 7 und 9** (Änderung des § 58 Abs. 2, § 65 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 GmbHG)

Vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nr. 41a.

**Zu Nummer 8** (Änderung des § 67 Abs. 3 GmbHG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), die vom Freistaat Bayern angeregt wurde. Damit wird der Inhalt der Erklärung zur Inhabilität bei Geschäftsführer und Liquidator angeglichen.

**Zu Artikel 14c** (Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand)

**Zu Nummer 1** (Änderung des § 3 Abs. 1 VWGmbHÜG)

Das bisher in Absatz 1 Satz 2 statuierte Schriftformerfordernis ist mit Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Aktionärsrechterichtlinie unvereinbar. Danach müssen die Mitgliedstaaten den Aktionären börsennotierter Aktiengesellschaften die Möglichkeit eröffnen, Stimmrechtsvollmacht „auf elektronischem Wege“ zu erteilen. Das Schriftformerfordernis muss deshalb durch ein Textformerfordernis ersetzt werden.

**Zu Nummer 2** (Änderung des § 3 Abs. 3 VWGmbHÜG)

§ 3 Abs. 3 Satz 1 VWGmbHÜG bestimmt bisher, dass bei geschäftsmäßiger Vertretung eine Stimmrechtsvollmacht nur dann ausgeübt werden kann, wenn der Aktionär gleichzeitig mit der Vollmacht schriftliche Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung erteilt hat.

Die bisherige Regelung ist mit den Vorgaben der Aktionärsrechterichtlinie unvereinbar. In den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie sind abschließend diejenigen Anforderungen geregelt, die die Mitgliedstaaten an Erteilung und Ausübung einer Stimmrechtsvollmacht stellen dürfen. Gemäß Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie ist es zwar grundsätzlich zulässig, die Ausübung der Vollmacht von der vorherigen Erteilung von Abstimmungsweisungen abhängig zu machen. Gemäß Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie darf eine solche Ausübungsbeschränkung jedoch ausschließlich vorgesehen werden, um mögliche Interessenkonflikte zwischen Aktionär und Vertreter zu regeln. In Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 Ziffern i) bis iv) nennt die Richtlinie typische Fälle eines Interessenkonflikts. Sie zeichnen sich alle dadurch aus, dass zwischen dem Vertreter und der Gesellschaft eine besondere Nähebeziehung besteht. Daraus wird klar, dass die

Richtlinie mit dem Begriff „Interessenkonflikt“ auf den Interessengegensatz zwischen Gesellschafter und Gesellschaft abstellt. Steht der Vertreter „im Lager“ der Aktiengesellschaft, so übt er die Vollmacht möglicherweise gegenüber der Gesellschaft in deren Interesse und nicht im Interesse des vertretenen Aktionärs aus. Das ist letztlich der gleich Gedanke, der auch hinter der Regelung in § 181 BGB steht. Die bisherige Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 VWGmbHÜG macht eine Abstimmungsweisung allerdings schlechthin in allen Fällen zur Ausübungsvoraussetzung der Stimmrechtsvollmacht, in denen der Vertreter „geschäftsmäßig“ handelt. Geschäftsmäßiges Handeln setzt nur voraus, dass der Vertreter mit Wiederholungsabsicht handelt, nicht aber auch, dass er in einer besonderen Nähebeziehung zur Gesellschaft steht. Dass zwischen dem geschäftsmäßig handelnden Vertreter und dem vertretenen Aktionär möglicherweise ein Interessengegensatz besteht, kann keinen Interessenkonflikt im Sinne der Richtlinie begründen. Denn ein möglicher Konflikt zwischen Interessen des Vollmachtgebers und des Vollmachtnehmers besteht bei jeder Bevollmächtigung. Dann kann dieser Interessengegensatz aber nicht geeignet sein, das offensichtlich begrenzende Tatbestandsmerkmal des „Interessenkonflikts“ im Sinne der Richtlinie zu erfüllen.

Wird das Weisungserfordernis gestrichen, so stellt dies den Aktionär nicht schutzlos. Bei einem drohenden Interessenkonflikt greifen vielmehr die entsprechenden Regelungen des allgemeinen Aktiengesellschaftsrechts in § 135 AktG. Dort wird das Merkmal „Interessenkonflikt“ richtlinienkonform umgesetzt.

**Zu Nummer 3** (Änderung des § 3 Abs. 4 VWGmbHÜG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 14c Nr. 1.

**Zu Nummer 4** (Aufhebung von § 3 Abs. 5 VWGmbHÜG)

Bei der Streichung des Absatzes 5 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 236). Dieses Gesetz diente der Umsetzung des Urteils des EuGH vom 23. Oktober 2007 in der Rechtssache C-112/05. Mit dem Urteil stellte der EuGH unter anderem fest, die Beibehaltung von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des VW-Gesetzes in der damals gültigen Fassung verstoße gegen Artikel 56 des EG-Vertrages. § 3 Abs. 5 des VW-Gesetzes war nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem EuGH. Um eine präzise auf die Vorgaben des Gerichts beschränkte Umsetzung des Urteils zu gewährleisten, wurde zunächst nur § 2 Abs. 1, nicht aber auch die korrespondierende Regelung in § 3 Abs. 5 aufgehoben. Das wird nun nachgeholt.

**Zu Artikel 15a** (Änderung der Handelsregisterverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung eines genehmigten Kapitals bei der GmbH durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026).

Berlin, den 13. Mai 2009

**Elisabeth Winkelmeier-Becker**  
Berichterstatlerin

**Klaus Uwe Benneter**  
Berichterstatter

**Mechthild Dyckmans**  
Berichterstatlerin

**Sevim Dağdelen**  
Berichterstatlerin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter





